

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 1983

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkungen	3
2 Schutz der Grundrechte und der Grundsätze der Inneren Führung	4
2.1 Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft	4
2.2 Sachgerechte, motivierende Menschenführung	7
2.3 Vorläufige Festnahme — Schwierigkeiten im Umgang mit § 17 Wehrdisziplinarordnung	12
2.4 Anrechnung von Disziplinararrest in Strafverfahren	13
2.5 Nachdiensten	13
2.6 Grundwehrdienst und Wehrgerechtigkeit	13
2.7 Personalführung	15
2.8 Fürsorge und Betreuung	17
2.9 Planung und Durchführung von Wehrübungen	24
3 Schlußbemerkungen	25
4 Anlagen	27
4.1 Statistik	27
4.1.1 Vorbemerkungen zur Statistik	27
4.1.2 Statistische Übersichten	27

4.2	Truppenbesuche, Informationstagungen, Informationsgespräche, Sitzungen und Tagungen, Vorträge, Besuchergruppen usw.	36
4.3	Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1982 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag	40
4.4	Organisationsplan	41

1 Vorbemerkungen

- 1 Mit der Neufassung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages — in Kraft getreten am 24. Juni 1982 — ist das Parlament weitgehend meinen Anregungen im Jahresbericht 1979 entgegengekommen. Die nunmehr vorgenommene Klarstellung, daß der Wehrbeauftragte bei Wahrnehmung aller seiner Aufgaben als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages handelt, hat seine verfassungsrechtliche Position gefestigt. Äußerungen, Anregungen und Wertungen wird vermehrt jene Beachtung zuteil, die einem Hilfsorgan des Parlaments zukommt. Das Gesetz enthält auch eine Regelung zum Problem der sogenannten Doppeluntersuchung. Diese sieht vor, daß der Wehrbeauftragte dann nicht mehr tätig werden kann, wenn der Verteidigungsausschuß einen Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat. Durch die Erweiterung der Amtsbefugnisse, insbesondere der Möglichkeit, Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören, wurde dem Wehrbeauftragten ein wirksames Instrument für die effektive Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über die Streitkräfte an die Hand gegeben. Dieses hat sich als sehr hilfreich bei der Sachaufklärung erwiesen. Bei der Anhörung von Zeugen habe ich feststellen können, daß diese vor mir und meinen Mitarbeitern unbefangener, offener und umfassender ausgesagt haben, als bei vorangegangenen Vernehmungen durch militärische Vorgesetzte. So konnten zum Teil gravierende Vorkommnisse aufgedeckt und durch die Truppe disziplinar gewürdigt werden.
- 2 Die stärkere organisatorische Zuordnung der Dienststelle des Wehrbeauftragten zur Verwaltung des Deutschen Bundestages hat sich bewährt. Der Wehrbeauftragte und insbesondere der Leitende Beamte — nunmehr als sein Vertreter — sind hierdurch von Verwaltungsaufgaben entlastet worden. So obliegt die Personalbearbeitung für die ihm beigegebenen Beschäftigten sowie die Bewirtschafung der dafür im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen und Stellen nun den dafür zuständigen Personalreferaten des Deutschen Bundestages. Gleichwohl wird die Personal- und Sachausstattung des Wehrbeauftragten weiterhin in einem eigenen Kapitel innerhalb des Einzelplanes des Bundestages ausgewiesen. Das Vorschlagsrecht für seine Mitarbeiter gegenüber dem Bundestagspräsidenten ist durch das Gesetz über den Wehrbeauftragten und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gewahrt. Der Personalrat beim Deutschen Bundestag nimmt jetzt auch die Interessen der Mitarbeiter des Wehrbeauftragten wahr.
- 3 Die Organisationsänderung beeinträchtigt jedoch nicht den Personalaustausch mit dem Bundesminister der Verteidigung. Dies ist wichtig, weil der Wehrbeauftragte zur Bewältigung seiner Aufgaben auf Mitarbeiter angewiesen ist, die neben einem fundierten Fachwissen auch über breit gefächerte Erfahrungen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung verfügen. Erfreulicherweise war es auch im Berichtsjahr wieder möglich, mehrere Beamte auszutauschen.

4 Mit dem Bundesminister der Verteidigung stimme ich darin überein, daß dieser Personalaustausch für beide Seiten nützlich ist.

5 Positiv ist zu vermerken, daß Soldaten, die den Deutschen Bundestag besuchen, nunmehr auf die Möglichkeit hingewiesen werden, den Wehrbeauftragten aufsuchen zu können. Lebhaftige Diskussionen mit zahlreichen Soldaten haben gezeigt, daß hierdurch einem wichtigen Informationsbedürfnis der Soldaten, aber auch meiner Mitarbeiter Rechnung getragen worden ist.

6 Ferner kann der Wehrbeauftragte jetzt auch jährlich zwei Besuchergruppen zu einem Informationsbesuch nach Bonn einladen. Dafür möchte ich dem Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung danken. Hierin sehe ich einen Beitrag zur politischen Bildung der Soldaten, der zudem die für die Durchführung meines gesetzlichen Auftrages gebotenen engen Kontakte zur Truppe verstärkt.

7 Beide Möglichkeiten werden auch dazu beitragen, den bei Truppen- und Informationsbesuchen, bei Gesprächen mit Soldaten und aus Eingaben immer wieder festzustellenden geringen Kenntnisstand über Amt, Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu erweitern. Ich begrüße auch, daß der Bundesminister der Verteidigung mit der Herausgabe einer überarbeiteten Fassung seines Erlasses „Truppe/Wehrbeauftragter“ versuchen wird, die Truppe mit der Institution und den gesetzlichen Neuregelungen vertraut zu machen. Besonders dankbar bin ich, daß er es mir ermöglicht hat, meine Vorstellungen über eine wirkungsvolle Zusammenarbeit in den Erlaß mit einzubringen. Es ist zu hoffen, daß seine Weisung, die jungen Soldaten über Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten in Zukunft mindestens zweimal zu unterrichten, mithilft, das vorhandene Informationsdefizit abzubauen. Zahlreiche Anfragen aus der Truppe, warum der Wehrbeauftragte zu bestimmten bundeswehrinternen Vorgängen, mit denen gleichzeitig auch der Verteidigungsausschuß befaßt ist, keine Stellung nimmt, dürften sich dann in Zukunft erübrigen.

8 Aufgrund meiner bei Besuchen gewonnenen Erkenntnisse über die Besonderheiten von Fürsorge und Betreuung unserer Soldaten und ihrer Familien im Ausland habe ich ein Referat „Fürsorgeangelegenheiten Ausland“ eingerichtet. Auf diese Weise ist eine intensivere, referatsübergreifende und damit effektivere Aufbereitung und Bearbeitung aller im Ausland auftretenden, oftmals sehr komplexen Problemkreise möglich.

9. In dieser Entscheidung bin ich auch durch ein Gespräch im Pentagon bestätigt worden, bei dem mir erstmals das „Family Support Program“ der amerikanischen Luftwaffe für ihre im Ausland stationierten Soldaten und deren Familien vorgestellt wurde. Bei einem Besuch eines „Family Support Center“

der US-Luftwaffe in einem deutschen Standort konnte ich mich vor Ort bei einem sehr gut vorbereiteten Programm von der Effektivität dieser Einrichtung überzeugen. Hierfür bin ich dem amerikanischen Gastgeber sehr dankbar.

2 Schutz der Grundrechte und der Grundsätze der Inneren Führung

2.1 Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft

- 1 Ein Ziel der Inneren Führung ist es, die Streitkräfte nahtlos in unseren freiheitlich demokratischen Rechts- und Sozialstaat einzubinden und sie darüber hinaus in die Gesellschaft zu integrieren. Während die Integration in den Staat weitgehend als vollzogen angesehen werden kann, ist die Einbindung in die Gesellschaft mit ihren ständig wechselnden und sich weiterentwickelnden Formen und Anschauungen ein fortlaufender Prozeß.
- 2 Ob und inwieweit die Bundeswehr von der Bevölkerung als Teil der Gesamtgesellschaft akzeptiert und anerkannt wird, läßt sich an Hand vieler Gradmesser ablesen. Die in gewissen Zeitabständen veröffentlichten Umfragen z. B. lassen erkennen, daß die Bundeswehr in der Bevölkerung heute in hohem Ansehen steht.
- 3 Es gibt jedoch eine Reihe von anschaulicheren Beispielen für den Fortgang des Integrationsprozesses. Hervorheben möchte ich die 1129 „**Kommunalpolitiker in Uniform**“, deren Zahl sich innerhalb von zehn Jahren fast verdreifacht hat. Sie sind von Bürgern aller politischen Richtungen ihres Stand- oder Heimatortes in die kommunalen Parlamente mit dem Auftrag entsandt worden, sich um deren Belange und die des Gemeinwesens zu kümmern.
- 4 Mit diesem Vertrauensbeweis haben die Bürger deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie ohne Einschränkungen und Vorbehalte unsere Soldaten akzeptieren und ihnen gleichzeitig die nötigen Fähigkeiten und die sachliche Kompetenz zusprechen, sich nicht nur für Angelegenheiten der Bundeswehr und der äußeren Sicherheit, sondern für alle Bereiche des öffentlichen Gemeinwohls wirkungsvoll einzusetzen.
- 5 Für die Weiterentwicklung des Integrationsprozesses von Bundeswehr und Gesellschaft ist aber auch bedeutungsvoll, daß diese Soldaten ihr berufliches Sachwissen in die Gesellschaft hineintragen und somit helfen, den Kenntnisstand der Zivilbevölkerung über die Bundeswehr zu erweitern. Sie selbst nehmen wiederum bei ihrer kommunalpolitischen Arbeit Impulse auf, die sie an die Streitkräfte weitergeben. Ich bin sicher, daß vieles von dem, was bis heute an Mitgestaltungs- und Mitwirkungsrechten für den militärischen Alltag erreicht worden ist, auf die von unseren Kommunalpolitikern in Uniform

gemachten Erfahrungen zurückzuführen ist. Das Leitbild der Inneren Führung vom Staatsbürger in Uniform ist auch durch sie mit Leben erfüllt worden.

Ich freue mich, daß der Bundesminister der Verteidigung durch eine Tagung mit 50 solcher Mandatsträger verschiedener Parteien und der entsprechenden Berichterstattung u. a. in „bundeswehr aktuell“ alle in gleicher Weise engagierte Soldaten in ihrem Wirken bestärkt hat.

Als wichtiges Indiz für den Stand der Integration in die Gesellschaft werte ich auch, daß im Zusammenhang mit den Wahlen zum 10. Deutschen Bundestag, in dem auch Soldaten vertreten sind, die Weisung des Generalinspektors, allen Soldaten die **Teilnahme an den Wahlen** am 6. März 1983 zu ermöglichen, durchweg befolgt worden ist. Lediglich aus zwei Einheiten haben Soldaten Klage geführt, daß sie nicht in der Lage gewesen seien, zu wählen.

Zwei Gefreite einer zu ständiger Einsatzbereitschaft verpflichteten Einheit waren am 5. März 1983 gegen 11.00 Uhr für den folgenden Tag zum Schichtdienst eingeteilt worden. Trotz ihres Hinweises, daß sie dann nicht wählen könnten, hat der zuständige Vorgesetzte keine Möglichkeit gesehen, ihnen dieses zu ermöglichen.

In einem anderen Fall konnte ein Gefreiter, der als Urlaubssachbearbeiter der Kompanie unter Mißachtung eines ihm erteilten Befehls einen Urlaubsschein an einen Kameraden ausgegeben hatte, der zum Wachdienst eingeteilt war, ebenfalls sein Wahlrecht nicht ausüben. Er bekam am 5. März 1983 kurzfristig den Befehl, als Erzieherische Maßnahme den Wachdienst des beurlaubten Kameraden zu übernehmen.

Meines Erachtens hätten die Kompaniechefs sich bei den von der kurzfristigen Wacheinteilung betroffenen Soldaten erkundigen müssen, ob sie hierdurch gehindert sind, ihr Wahlrecht auszuüben. Da Wahlen zeitlich weit vorher feststehende Ereignisse sind, hätte bei vorausschauender Planung auch sichergestellt werden müssen, daß für eventuelle Ausfälle Soldaten aus dem Standort oder solche, die von der Briefwahl Gebrauch gemacht hatten, als Ersatz zur Verfügung stehen. Hier ist dem im Grundgesetz verbürgten Recht eines jeden Bürgers auf ungehinderte Wahlausübung nicht Rechnung getragen worden.

- 9 In einem weiteren Fall haben sich Soldaten wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung beklagt:
- Fünf Tage vor der Bundestagswahl hängte der Leiter einer militärischen Dienststelle morgens gegen 8.00 Uhr am Schwarzen Brett einen Presseartikel aus, in dem in sehr einseitiger Weise zugunsten einer Partei zu verschiedenen politischen Fragen Stellung genommen worden war. Nachdem ein Soldat protestiert hatte, wurde dieser Aushang gegen Mittag wieder entfernt.
- 10 Das Verhalten dieses Dienststellenleiters verstieß gegen § 15 Abs. 1 Soldatengesetz, wonach sich der Soldat im Dienst nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen darf. Es war aber auch gleichzeitig der Versuch, die freie Wahlentscheidung Untergebener in unzulässiger Weise zu beeinflussen; ein schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung.
- 11 In allen Fällen wurden geeignete Maßnahmen ergriffen, die erwarten lassen, daß sich Fehlverhalten der geschilderten Art bei diesen Vorgesetzten nicht wiederholen.
- 12 Ein noch weitreichenderes Beispiel für den Stand der Integration der Streitkräfte in die Gesellschaft war für mich die Art und Weise, wie die Bundeswehr die **Debatte um die Stationierung von atomaren Mittelstreckenwaffen auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland** bestanden hat. In diese Auseinandersetzung wurde die Bundeswehr stärker als in den vorangegangenen Jahren mit einbezogen. In mehreren hundert Fällen mußten unsere Soldaten Demonstrationen vor Kasernentoren erleben. Die Formen der Demonstrationen waren vielfältig. So wurden z. B. Holzkreuze errichtet, Wehrpässe und Uniformen verbrannt, Kasernenzugänge blockiert, militärische Anlagen, Geräte und Fahrzeuge beschädigt, und es wurden Versuche unternommen, gewaltsam in militärische Sicherheitsbereiche einzudringen.
- 13 Die große Zahl dieser **Demonstrationen** darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich die Mehrheit der in der Friedensbewegung engagierten und mit ihr sympathisierenden Bürger nicht an Aktionen beteiligt hat, die sich gegen unsere Streitkräfte gerichtet haben.
- 14 Mir ist nicht bekannt geworden, daß sich Soldaten bei Demonstrationen vor Kasernentoren mit Demonstranten solidarisch erklärt hätten. Zu Diskussionen zwischen Soldaten und Demonstranten ist es in den meisten Fällen selbst dann nicht gekommen, wenn die Demonstranten glaubhaft versicherten, daß sich ihre Demonstration nicht gegen die Bundeswehr selbst, sondern die Nachrüstung richtete. Jedoch haben viele Soldaten Gelegenheiten und Möglichkeiten genutzt, mit der Friedensbewegung und den sie tragenden gesellschaftlichen Gruppierungen sowie anderen Organisationen über die Fragen der Nachrüstung und das gemeinsame Ziel zur Erhaltung des Friedens zu diskutieren. Hervorheben möchte ich hier die sachliche Art des Gesprächs in einem weithin aggressionsfreien Klima in den Kojen beim evangelischen Kirchentag. Dort konnte ich mich davon überzeugen, wie Soldaten in Uniform den „Markt der Möglichkeiten“ zu Diskussionen genutzt haben. Zahlreiche Soldaten versicherten mir, daß sie dabei nicht nur Informationen vermittelt, sondern selbst noch viel dazu gelernt hätten. Sehr beeindruckt hat mich auch vor Ort bei der 25. internationalen Soldatenwallfahrt in Lourdes, wie sich Soldaten aus 32 Nationen — über alle sprachlichen Barrieren hinweg — im gemeinsamen Gebet um den Frieden gefunden haben. Ich erinnere aber auch an die Mitwirkung von Soldaten bei mannigfachen weiteren Veranstaltungen der Kirchen, Parteien, in Schulen und bei anderen Gelegenheiten.
- Wenn auch bei diesen vielfältigen Veranstaltungen die Teilnehmer in den wenigsten Fällen von ihrer vorgefaßten Meinung über den richtigen Weg zur Erhaltung des Friedens abrückten, so ist es doch im wesentlichen den hier engagierten Soldaten zu danken, daß die Friedensdiskussion nicht in einer Frontstellung zur Bundeswehr geführt worden ist. Denn ihnen ist es weitgehend gelungen, Vorurteile gegenüber der Bundeswehr bei den meist jugendlichen Veranstaltungsteilnehmern, die bisher noch keine oder nur wenig Berührung mit der „Institution“ Bundeswehr gehabt haben, abzubauen. Sie haben erreicht, daß diese sich mit sachlichen Argumenten auseinandersetzten und ihre eigene Position überdachten. Dabei konnten sie deutlich machen, daß unsere Bundeswehr es nicht verdient, mit der Elle des Militarismus gemessen und mit Streitkräften in Militärdiktaturen verglichen zu werden. Sie haben überzeugend dargelegt, daß sich die Bundeswehr nahtlos in unseren Rechtsstaat einfügt und ihren Auftrag von der Gesamtgesellschaft erhalten hat. Weitgehend konnten sie auch die leider noch häufig vertretene Ansicht, der Soldat sei ein kritikloser Befürworter jeglicher Rüstungsanstrengungen, jede neue Waffe — auch atomare — bedeute für ihn nicht mehr als ein neues „technisches Spielzeug“, korrigieren. Denn heute wird auch unseren Soldaten, die ja in besonderer Weise die verheerende Wirkung von Waffen aller Art kennen, zumindest konzediert, daß sie den Einsatz von Atomwaffen nicht wollen.
- Innerhalb der Bundeswehr hat es auch eine Reihe von Veranstaltungen über die Nachrüstung mit Vertretern der Kirchen, politischen Parteien, Interessenverbänden und Medien gegeben. Sieht man von diesen Veranstaltungen mit Außenwirkungen ab, so ist bundeswehrintern die Frage der atomaren Nachrüstung eher mit Zurückhaltung behandelt worden.
- Wie mir Kommandeure berichtet haben, hat sich die Masse der Soldaten von der Debatte um die Nachrüstung nicht besonders berührt gezeigt. Bei den in diesem politischen Bereich interessierten Soldaten gab es Befürworter und Gegner der Nachrüstung. Einige bekannten, aktiv in der Friedensbewegung mitzuarbeiten. Sie sahen hierin keinen Widerspruch zu ihrem Dienst.
- In unserer Bevölkerung war die Diskussion um die Aufstellung von atomaren Mittelstreckenwaffen auf

dem Boden der Bundesrepublik Deutschland sehr kontrovers. Da sie zugleich stark emotionalisiert war, war es für die Chefs und Kommandeure nicht immer einfach, mit Untergebenen Fragen der Nachrüstung zu erörtern.

- 19 Wo dies geschehen ist, haben die Vorgesetzten im allgemeinen die gebotene Umsicht und Toleranz bewiesen. Erfahrene Kommandeure haben mir berichtet, daß dies insbesondere für die Offiziere der mittleren Generation gelte, die als Gestalter staatsbürgerlicher Unterrichte Erfahrungen gesammelt hätten und die Themenbereiche der Sicherheitspolitik im allgemeinen beherrschten. Ganz junge Offiziere und Offiziere der älteren Generation hätten hier Schwierigkeiten. Im Gespräch mit Untergebenen würden sie oft nicht den richtigen Ton treffen.

Ich teile diese Bewertung.

- 20 Es hilft in der Sache nicht weiter, wenn ein Stabsoffizier im Gespräch mit Grundwehrdienstleistenden Gegner der Nachrüstung als „Müsl-Fresser“ bezeichnet, die von Kernwaffen nichts verstünden. Es ist auch falsch, die Friedensbewegung insgesamt als kommunistisch abzustempeln. Ein am schwarzen Brett ausgehängtes Plakat: „Lieber eine Pershing im Garten als eine SS-20 auf dem Dach“, vermag ungeachtet der mit dem Aushang verbundenen juristischen Bedenken nicht zu überzeugen.
- 21 Polemische Angriffe auf im Bundestag vertretene Parteien oder andere Gruppierungen, ausfallende Äußerungen über Politiker, Abgeordnete und Amtsträger sind mit den im Soldatengesetz niedergelegten Pflichten nicht vereinbar. Sie tragen nicht zur Versachlichung der Diskussion bei, sondern verhärten die gegenseitigen Positionen. Werden sie gar im Rahmen dienstlicher Veranstaltungen, insbesondere in der Öffentlichkeit, vor einer großen Zahl von Soldaten und zivilen Gästen vorgetragen, stoßen sie ab, verschärfen die Konfrontation und erschweren das Miteinander unterschiedlicher Personen und Gruppen.
- 22 Unangebrachte Äußerungen von Soldaten dürfen aber auch nicht zu Überreaktionen führen. Wer Uniform trägt, muß sich stets der Verantwortung für das Ganze bewußt sein. Das Recht auf freie politische Betätigung und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung unterscheidet unsere Demokratie von autoritären Staatsformen. Und diese Rechte gilt es zu verteidigen.
- 23 Der Bundesminister der Verteidigung muß sich bemühen, bei der dienstrechtlichen Bewertung vergleichbarer Vorfälle einheitliche Maßstäbe anzuwenden. Zumindest unangebracht ist es, Äußerungen, seien sie nun pro oder kontra Nachrüstung, unterschiedlich zu beurteilen. Aufforderungen von Vorgesetzten, politische Parteien zu verlassen, weil deren Meinung sich nicht mit der Mehrheit im Parlament deckt, sind in jedem Fall zu unterlassen. § 15 Soldatengesetz legt Umfang und Ausmaß der politischen Betätigung der Soldaten fest und bindet alle Soldaten. Einige konkrete Fälle in der jüngsten Zeit veranlassen mich hier in Sorge um das Ansehen der Bundeswehr und die Wahrung der Prinzi-

pien der Gleichbehandlung zu diesem mahnenden Hinweis.

24 Ich habe auch Zweifel, ob der oft zitierte Ausspruch von der Bundeswehr als der größten Friedensbewegung intern zur Verdeutlichung der Friedenssicherungsfunktion der Streitkräfte ausreicht. Meines Erachtens kommt es vielmehr darauf an, das komplizierte Geflecht der Friedens- und Sicherheitspolitik zu durchdringen und zu erhellen. Auf die Schwierigkeiten, die Grundwehrdienstleistende mit diesen Fragen haben, habe ich in meinem Jahresbericht 1981 hingewiesen. Gespräche bei Truppenbesuchen, aber auch Eingaben wie die folgende, bestätigen mir meine damalige Auffassung:

Ein Reservist beklagte sich über einen an alle Reservisten eines Verbandes gerichteten Brief eines Kommandeurs und aktiven Soldaten, in dem es heißt: „Seit dem 1. Oktober 1980 auf dem Friedensdienstposten eines S-3-Stabsoffiziers in X tätig, habe ich nunmehr die Mobilmachungsverwendung des Kommandeurs des Bataillons übertragen bekommen.“ Und er fährt fort: „In letzter Zeit wird viel von der Friedensbewegung und dem Friedensdienst geredet und geschrieben, vielfach wird dabei die friedenserhaltende Funktion des Soldaten in Abrede gestellt. Es kommt mir daher darauf an, folgendes deutlich zu formulieren: Die größte Friedensbewegung in unserem Staat, die nachweislich in den letzten 27 Jahren unserem Volk den Frieden erhalten hat, sind wir Soldaten — Aktive wie Reservisten.“

In seiner Eingabe betonte der Petent, keine Armee der Welt könne sich als Friedensbewegung bezeichnen. Wortbedeutungen in ihr Gegenteil umzukehren, Politisierung des Wehrdienstes und einfach unwahre Aussagen über den Dienst als Soldat würden das Vertrauen in die Bundeswehr erschüttern.

Andere Soldaten haben sich in ähnlicher Form geäußert.

25 Nach meiner Meinung helfen solche schlagwortartigen Verkürzungen aus der Tagespolitik nur wenig bei der Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit in der Truppe. Vorgesetzte müssen sich bewußt sein, daß es auch unter den Soldaten eine Anzahl gibt, die über Teilaspekte der Sicherheitspolitik eine andere Auffassung hat als die Mehrheit im Parlament bzw. die Bundesregierung. Dies gilt zu jeder Zeit. Sie müssen sich auch darüber im klaren sein, daß die jungen Grundwehrdienstleistenden ein repräsentativer Querschnitt unserer Jugend sind, die in großen Teilen mit der Friedensbewegung sympathisiert. Vorgesetzte, die solche Zusammenhänge nicht erkennen, entfremden sich von diesem Teil ihrer Untergebenen. Darüber hinaus erweisen sie auch auf andere Art der Bundeswehr einen schlechten Dienst. Denn statt die Soldaten zu integrieren und sie in der übergreifenden gemeinsamen Auffassung von der Verteidigungswürdigkeit unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bestärken, richten sie unnötig Barrieren auf und erschweren ihnen die Integration in die soldatische Gemeinschaft.

26 Im allgemeinen, insbesondere in den Verbänden, die über genügend Erfahrung mit Demonstrationen verfügen, haben Vorgesetzte ihre Untergebenen einfühlend über die Probleme im Zusammenhang mit der Nachrüstung unterrichtet. So teilte mir z. B. der Kommandeur eines Raketenartilleriebataillons aus Süddeutschland mit, daß seine Soldaten in sicherheitsmäßiger Hinsicht und im Rahmen der politischen Bildung auf Blockaden vorbereitet worden seien. In den Unterrichten sei über die Ziele der Friedensbewegung gesprochen, über Flugblätter diskutiert und Argumentationshilfe für Diskussionen gewährt worden. Der Kommandeur eines Raketenartilleriebataillons aus Norddeutschland berichtete mir, daß er in der Langzeitvorbereitungsphase auf die sogenannte Aktionswoche im Oktober 1983 Lehrer der örtlichen Schulen, Journalisten und andere zivile Bürger zur Diskussion mit den Soldaten im Rahmen des politischen Unterrichts eingeladen habe. Zwei Tage vor der Demonstration habe er sich nach der Einsatzplanung nochmals in einer Diskussion denjenigen Soldaten gestellt, die sich noch unschlüssig und unsicher in der Problembewältigung und -verarbeitung gezeigt hätten.

27 Nur die auf solche Weise angesprochenen und überzeugten Soldaten stehen zu ihrem Auftrag und bringen die nötige Gelassenheit und Toleranz auf, um die mit Demonstrationen vor Kasernentoren für sie verbundenen Einschränkungen hinzunehmen. In dieser Bewertung fühle ich mich durch den Verlauf zahlreicher politischer Aktionen vor Kasernentoren, bei denen es von seiten der Soldaten in keinem Fall zu Übergriffen gekommen ist, bestätigt.

28 Demonstrationen vor den Kasernen werden von der Mehrzahl unserer Soldaten als zum Leben einer Demokratie gehörend toleriert, so lange der Dienstbetrieb nicht wesentlich und sie selbst nicht in ihrer Freiheit beeinträchtigt werden. Das Verständnis der Soldaten schwindet jedoch bei Blockaden von Kasernenzugängen, wenn diese über einen längeren Zeitraum andauern und sich öfter wiederholen. Welche Geduld hier teilweise unseren Soldaten abverlangt wird, macht der Bericht eines Kommandeurs eines süddeutschen Verbandes deutlich, der mir mitteilte, daß sein Verband in den vergangenen zweieinhalb Jahren mehr als 100 Störaktionen erlebt habe. Mit den Blockaden werden die Soldaten nicht nur unter physischen Zwang gesetzt, indem sie gehindert werden, die Kaserne zu verlassen oder zu betreten. Verbunden hiermit ist auch eine größere Dienstzeitbelastung durch Verstärkung der Bereitschaft. Das hindert viele, am Wochenende nach Hause zu fahren. Hiervon waren vor allem die heimatfern einberufenen Soldaten betroffen. Dennoch hat es nach meiner Kenntnis unter den in ihren Kasernen „eingesperrten“ Soldaten keine Feindseligkeiten gegenüber Demonstranten gegeben. Vielfach wurde sogar der Wunsch geäußert, sie darüber aufklären zu dürfen, daß sie mit ihren Blockaden im Grunde denen schaden, mit denen sie sich solidarisieren wollten.

Dabei ist sicherlich ein hohes Maß an Selbstdisziplin und Gelassenheit erforderlich, wenn eine Demonstrantin — wie in einem süddeutschen Stand-

ort geschehen —, ihrem Kind im Säuglingsalter, das sie Wachposten entgegenstreckt, laut zuruft: „So sehen Mörder aus.“ Natürlich leidet das Verständnis, wenn Demonstrationen von extremen politischen Gruppierungen für ihre Ziele mißbraucht werden oder Kinder wegen des Berufs ihrer Väter in Schulen diffamiert und in eine gesellschaftliche Außenseiterrolle gedrängt werden. Durch solche Vorkommnisse werden auch Zweifel an der staatlichen Autorität laut. Vornehmlich Wehrpflichtige stellten die Frage, ob der Staat es zulassen darf, daß diejenigen seiner Bürger, die er zur Sicherung der freiheitlich demokratischen Grundordnung durch Gesetz verpflichtet, durch andere Bürger verächtlich gemacht, „eingesperrt“ und an der Erfüllung ihres Auftrags gehindert werden.

Enttäuscht waren Soldaten darüber, daß Funktionsträger aus Kirchen, Parteien und anderen Gruppierungen vor den Kasernen demonstriert, aber nicht den Weg zu ihnen in die Kaserne gefunden haben. Sie wiesen darauf hin, daß sie mit ihrem Dienst in der Bundeswehr einen im Grundgesetz festgelegten Auftrag erfüllten und sie auch Mitglieder der Parteien und Kirchen, nicht aber deren Gegner seien. Von vielen Soldaten wurde immer wieder hervorgehoben, wie wichtig und ermutigend vor und während der Blockaden und sonstigen Demonstrationen Besuche von Abgeordneten, staatlichen und kirchlichen Repräsentanten sowie höheren Vorgesetzten in der Kaserne sind.

Insgesamt meine ich, daß die Debatte um die Nachrüstung keine negativen Auswirkungen auf das innere Gefüge der Streitkräfte gezeigt hat. Sie hat im Gegenteil zur Integration der Streitkräfte in die Gesellschaft beigetragen und gleichzeitig bei der Bevölkerung und auch bei manchen Soldaten selbst das Bewußtsein um die gemeinsame Aufgabe gefestigt. Davon konnte ich mich nicht zuletzt beim Herbstmanöver 1983 vor Ort überzeugen. Das Einvernehmen zwischen Bürgern und übender Truppe war ausgezeichnet. Da anzunehmen ist, daß die Strategiedebatte auch weiter in den kommenden Jahren die politische Auseinandersetzung in unserer Gesellschaft mitbestimmen wird, sollte auf diesem Felde die Ausbildung aller Vorgesetzten weiter intensiv betrieben werden. Bewährt haben sich die sicherheitspolitischen Arbeitstagungen in der Truppe, die den Chefs und Kommandeuren das nötige Grundlagenwissen vermittelt und sie dadurch befähigt haben, in der Truppe und in der Öffentlichkeit die Diskussion bestreiten zu können.

2.2 Sachgerechte, motivierende Menschenführung

Neben der Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft ist die sachgerechte, motivierende Menschenführung ein weiteres Ziel der Inneren Führung. Zu Recht hat der Bundesminister der Verteidigung in den letzten Jahren dies besonders herausgestellt und betont, daß der Mensch wichtiger sei als Waffensysteme und von seiner Motivation die Glaubwürdigkeit unserer Verteidigungsanstren-

gungen abhängen. Die intensive Behandlung dieses Themas auf den letzten Kommandeurtagungen, die Weisungen des Generalinspektors und der Inspektoren der Teilstreitkräfte, sind in der Truppe zustimmend aufgenommen worden. Dies habe ich bei meinen Truppenbesuchen feststellen können. Aber auch kritische Stimmen waren zu hören, insbesondere von denen, die persönlich von den Einsparungen im Verteidigungshaushalt betroffen sind oder sich in ihrer manchmal allzu hohen Erwartungshaltung getäuscht sahen. „Der Mensch stehe schon so lange im Mittelpunkt, daß er nun schon im Wege stehe“, war in diesem Zusammenhang eine häufig zu hörende Persiflage. Wenn die hieraus sprechende Enttäuschung im Einzelfall auch verständlich ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß der Bundesminister der Verteidigung eine Reihe von Maßnahmen getroffen hat, die sich positiv auf die Menschenführung in den Streitkräften auswirken.

- 2 So ist es ihm 1983 gelungen, das Unteroffizierfehl infolge des hohen Bewerberaufkommens deutlich zu reduzieren. Damit stehen für die Ausbildung der Mannschaften mehr Unterführer zur Verfügung. Durch die Verbesserung der Unteroffizierausbildung, über die ich im letzten Jahr berichtet habe, erhalten diese Ausbilder auch ein wirkungsvolles Rüstzeug für eine zeitgemäße Menschenführung.
- 3 Der Bundesminister der Verteidigung hat darüber hinaus angekündigt, auch die Offizierausbildung künftig praxisnäher gestalten zu wollen und durch eine andere zeitliche Einordnung des Hochschulstudiums jungen Offizieren die Chance zu geben, vor Studienantritt in der Truppe praktische Erfahrungen als Vorgesetzter zu sammeln.
- 4 Die quartalsmäßige Auffüllung von Einheiten mit Rekruten ist in Kampf- und Kampfunterstützungsverbänden des Heeres aufgegeben worden. Dies hat das Gemeinschaftsgefühl der Mannschaften gestärkt. Dadurch, daß die Grundwehrdienstleistenden in diesen Truppenteilen künftig sogar die Grund- und Vollausbildung zusammen durchlaufen sollen, wird sich dieser, die Kameradschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl vorteilhaft beeinflussende Effekt noch vergrößern.
- 5 Auch die Weisung des Inspektors des Heeres, die Sportausbildung um durchschnittlich 40 Stunden pro Jahr (bei bisher durchschnittlich 92 Stunden) zu erhöhen, wirkt sich positiv auf die Menschenführung aus. Jeder Truppenteil ist nunmehr in der Lage, zweimal pro Woche Sport anzusetzen. Damit hat der Inspekteur nicht nur dem in der ZDV 3/10 enthaltenen Anspruch des Soldaten, durch die Sportausbildung in der Entwicklung seiner Anlagen und im Ausgleich seiner Mängel gefördert zu werden, vermehrt entsprochen. Er ist gleichzeitig einem Wunsch vieler Soldaten entgegengekommen, für die mehr Sport eine angenehme Auflockerung des Dienstes bedeutet. Zwar hat es mit der Durchführung des ebenfalls am 1. Juli 1983 eingeführten Gemeinsamen Ausdauertrainings (GAT) anfangs Schwierigkeiten gegeben. In einigen Einheiten sind die vom Heeresamt erarbeiteten umfangreichen Richtlinien zu diesem Training offensichtlich miß-

verstanden worden. In jüngster Zeit habe ich jedoch keine grundlegende Kritik mehr vernommen.

Die zur Verbesserung der Menschenführung vorgegebenen Rahmenbedingungen werden nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten können, wenn sie von der Truppe angenommen und belebt werden. Unteroffizieranwärter, die vom Unteroffizierlehrgang zurückkommen, sollten die Bemühungen ihrer Vorgesetzten, Menschen so zu führen, wie sie es soeben gelernt haben, spüren. Gegenläufige Bemerkungen wie: „Alles, was sie auf dem Lehrgang gelernt haben, können sie vergessen!“, lassen derartiges Bemühen vermissen. Die aus ihnen sprechende Einstellung ist unheilvoll, weil die jungen Unteroffizieranwärter sich in ihrem Verhalten an dem der älteren Unteroffiziere und Offiziere in ihrer unmittelbaren Umgebung ausrichten. Gerade bei jungen Menschen, die in der Menschenführung ihre ersten Gehversuche machen, prägt das Vorbild entscheidend das eigene Verhalten. Auf die vergleichbare Situation junger Offiziere, die nach dem Hochschulstudium in die Truppe kommen, habe ich in meinem letzten Jahresbericht hingewiesen.

Es ist mir bewußt, daß sich die Soldaten in den Streitkräften durchweg bemühen, dem „Idealbild des Vorgesetzten“ nahezukommen. Im täglichen Dienstbetrieb erlahmen jedoch immer wieder solche Bemühungen. Dies zeigt sich schon im Umgangston:

So äußerte sich ein Hauptmann und Kompaniechef über einen tags zuvor in einen Verkehrsunfall verwickelten Soldaten: „Dem müßte man mal eins in die Schnauze hauen.“

Ein anderer Kompaniechef stellte dem neuen Zugführer seinen Zug mit den Worten vor:

„Der Haufen da links ist der 1. Zug, keine Probleme, das sind sowieso lauter Blinde.“ Auch sonst bezeichnete er seine Untergebenen als „Du fette Sau, Arschloch, blinder Depp und Hanswurst“.

Ein Bataillonskommandeur schrie die Soldaten einer Fährenbesatzung an: „Wenn die Kerle nicht M-Boot fahren können, wofür brauchen wir sie dann; dann können wir sie auch ins Wasser werfen!“

Ein Oberst „belehrte“ einen Wachposten, nachdem er tags zuvor angeblich in despektierlicher Weise kontrolliert worden war: „Wenn so etwas noch einmal passiert, dann gibt's gleich was in die Fresse!“

In allen Fällen haben die Vorgesetzten diese Äußerungen disziplinar gewürdigt. Dadurch allein kann aber nicht verhindert werden, daß solche Ausdrucksweisen von Untergebenen aufgenommen und ebenfalls benutzt werden. Wie kann der Unteroffizieranwärter in seiner Einheit im Umgang mit seinen Kameraden Sprachzucht üben, wenn derartige Äußerungen den „Ton“ in der Einheit bestimmen. Die Chefs und Kommandeure als menschliche Bezugspunkte in der Truppe, deren Verhalten und Ausstrahlung den „Geist“ der Einheiten und Verbände prägen, sind nicht nur aufgerufen, vorbildhaft zu sein, sie sind nach § 10 Soldatengesetz hierzu verpflichtet!

- 9 Scherze können einen als eintönig und stumpfsinnig empfundenen Dienst auflockern. Jeder Vorgesetzte muß jedoch wissen, wann ein Scherz geschmacklos wird oder gar Recht und Würde eines anderen Soldaten verletzt. Dies gilt insbesondere für **Scherze auf Kosten Untergebener**. Denn dort, wo rechtmäßige und motivierende Menschenführung praktiziert werden will, ist die Behandlung des einzelnen unter dem Gebot der Wahrung seiner Würde und Rechte unverzichtbar. Im militärischen Alltag ist das nicht immer so.

Ein Unteroffizier füllte eine Pepsi-Cola-Dose mit Kühlwasser-Frostschutz-Mittel, um sie im „Scherz“ zum Trinken anzubieten. Ein ihm unterstellter Obergefreiter trank einen Teil der Flüssigkeit. Wegen eintretender Schwindelgefühle und Sehstörungen mußte er stationär behandelt werden.

Diese Tat wurde von einem Strafgericht als Mißhandlung eines Untergebenen mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30 DM geahndet. Im disziplinargerichtlichen Verfahren ist der nach Ablauf der Dienstzeit aus der Bundeswehr ausgeschiedene Unteroffizier in den Dienstgrad eines Fliegers der Reserve herabgesetzt worden.

Kurz vor Beendigung einer ABC-Dichtigkeitsprüfung spritzte der Leiter, ein Feldwebel, Reste eines Augenreizstoffes einigen Soldaten auf den Rücken, ohne daß diese es bemerkten. Zu anderen an der Ausbildung beteiligten Unterführern sagte er, daß die Soldaten heute abend noch ihren „Spaß“ haben würden. Mehrere Soldaten trugen Verätzungen auf dem Rücken davon. Einer von ihnen mußte etwa vier Wochen stationär behandelt werden. Er behält dennoch eine handteller-große Narbe zurück.

Gegen den Feldwebel wurde mit Strafbefehl eine Geldstrafe von 1 700 DM festgesetzt. Im disziplinargerichtlichen Verfahren hat das Truppendienstgericht in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil ausgeführt:

„Welche Eltern könnten ihre Söhne noch mit ruhigem Gewissen zur Bundeswehr schicken, wenn diese möglicherweise mehr oder weniger schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen davontragen, nur weil sogar die speziell ausgebildeten und verantwortlichen Vorgesetzten sich unter Außerachtlassung wesentlicher Sicherheitsbestimmungen „Späße“ auf Kosten ihrer Untergebenen leisten.“

Diesen Ausführungen kann ich — über den Einzelfall hinaus — nur zustimmen.

- 10 Eine besondere Form des „Humors auf Kosten anderer“ stellen **Aufnahmerituale** dar, durch die Soldaten in bestehende Gemeinschaften eingegliedert werden sollen. Ich habe hierüber in meinem Jahresbericht 1978 berichtet und dargelegt, wie aus vermeintlich „harmlosen Späßen“ in Wahrheit Quälereien, Brutalitäten und Unterdrückung von Schwächeren werden. Der Bundesminister der Verteidigung hat versucht, durch Maßnahmen dieser Art von Ritualen und „Taufen“ entgegenzuwirken. Den-

noch mußte ich mich wieder mit mehreren solcher Fälle beschäftigen.

Während einer Fernmeldeübung sollten einige Soldaten an einer sogenannten Fernmeldetaufe teilnehmen. Ein Soldat wehrte sich dagegen. Er wurde in Gegenwart eines Feldwebels mit Armen und Beinen an Pflöcke gefesselt, sein Kopf mit einer quer darüber angebrachten Stange auf den Boden gepreßt. Anschließend wurden ihm die blanken Enden einer Fernmeldeleitung an die Hände gehalten und ihm mittels einer Drehkurbel am Feldfernsprecher kurze Stromstöße versetzt. Später wurden bei einer kameradschaftlichen Rangelei verschiedene Soldaten gefesselt und zur Selbstbefreiung aufgefordert. Unter ihnen war auch der vorgenannte Soldat. Mit einer Seilschlinge an den Beinen gefesselt, wurde er von dem Feldwebel über einen Ast so hoch gezogen, daß er nur noch mit dem Kopf und den Schultern auf dem Boden lag. Als ihm die Befreiung nicht gelang und er vor Schmerzen schrie, wurde er losgebunden.

Strafgerichtlich wurde der Feldwebel zu einer Gesamtstrafe von 150 Tagessätzen zu je 40 DM verurteilt. Das disziplinargerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. In der Begründung hat die Strafkammer zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, daß derartige „Taufen“ trotz entgegenstehender Erlasse auch in anderen Truppteilen durchgeführt und stillschweigend geduldet würden.

- Diese Ausführungen eines Gerichts sollten für den Bundesminister der Verteidigung Anlaß für weitere Überlegungen sein, wie solchem Treiben wirkungsvoller begegnet werden kann als bisher. 11

Bei einer „Unteroffiziertaufe“ mußten frisch beförderte Unteroffiziere, die zuvor ihr Einverständnis erklärt hatten, eine größere, ausgehöhlte, mit Gewürzen gefüllte Zwiebel in sieben Minuten verspeisen. Hierauf mußten sie ein mit einem rohen Ei, Weinbrand und Wasser gefülltes Literglas in fünf Sekunden austrinken. Sodann mußten sie eine Flasche Bier in drei Minuten mit dem Mund aus einer mit Wasser gefüllten Schüssel fischen und in 20 Sekunden leeren.

Wurde eine Bedingung nicht erfüllt, folgte eine Strafdisziplin. Dann mußten z. B. drei rohe Eier mit dem Mund aus einer mit Wasser gefüllten Schüssel geholt und auf dem Tisch abgesetzt werden. Beschädigte Eier waren in rohem Zustand zu verzehren. Alternativ mußten drei Münzen in zwei Minuten aus einer mit Mehl gefüllten Schüssel mit dem Mund herausgeholt werden. Anstelle der früher üblichen Schläge mit dem Degen wurde jeder „Neue“ von den Mitgliedern des Unteroffizierskorps mit der angefeuchteten Hand auf das Gesäß geschlagen. Im Laufe des Abends wurde dann eine Erfolgskontrolle durchgeführt, bei der die Soldaten die Hose herabzulassen hatten, damit die Wirkung der Schläge geprüft und im Foto festgehalten werden konnte.

- Der Kompaniefeldwebel als Leitender der Unteroffiziertaufe hatte nach Kenntnis meiner Ausführun- 12

gen im Jahresbericht 1978 beim Kompaniechef nachgefragt, ob ich mit meinen Beanstandungen auch eine derartige Aufnahmezeremonie gemeint haben könnte. Dies war mit dem Hinweis verneint worden, ich hätte gegen harmlose gesellige Feiern nichts einzuwenden.

- 13 Gründlicher konnte ich nicht mißverstanden werden. Ich kann und will der Truppe nicht vorschreiben, in welcher Form Aufnahmen in Gemeinschaften vorzunehmen sind. Ich muß es ihrer Beurteilung überlassen, ob z. B. das Münzensuchen aus Mehlschüsseln — ein beliebter Spaß bei Kindergeburtstagen — auch seinen Platz bei solchen Aufnahmezeremonien haben muß oder ob es nicht durch würdigere und erwachsenen Männern angemessenere Handlungen ersetzt werden sollte. Die Würde eines Menschen darf jedoch nicht verletzt werden, denn sie ist in der freiheitlichen Demokratie das höchste Gut. Es mag für den einen oder anderen Vorgesetzten nicht leicht sein, zu erkennen, welche Belustigungen die Würde seiner Untergebenen beeinträchtigen oder verletzen. Vielleicht ist die Formel hilfreich, sich selbst in die Rolle des „Neuen“ hineinzusetzen oder, wie ich es in meinem Jahresbericht 1978 angeregt habe, sich zu fragen, ob Ehefrauen, Eltern oder Freundinnen, falls sie anwesend wären, ohne Anstand zu nehmen, mitfeiern und mitlachen könnten.

- 14 Schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Menschenführung und eine nachhaltige Störung der Disziplin und Ordnung liegen immer dann vor, wenn sich ein Vorgesetzter zu Übergriffen auf Untergebene hinreißt. Ich habe nur wenige Fälle von **Mißhandlungen** Untergebener in unserer Bundeswehr festgestellt. Wenn sie vorkamen, war zu meist Alkohol mit ursächlich. Diese wenigen Fälle diskreditieren jedoch die Bundeswehr in den Augen der Öffentlichkeit und damit alle diejenigen Soldaten, die täglich vorbildlich ihren Dienst verrichten.

Hier einige negative Beispiele:

Ein Unteroffizier drang auf einem Truppenübungsplatz nachts in volltrunkenem Zustand in ein Mannschaftszelt ein. Laut grölend bedrohte er die Soldaten mit einer Dienstpistole. Einem Soldaten spuckte er mehrmals ins Gesicht, zog ihn an der Nase und schlug ihn so, daß er an der rechten Augenbraue verletzt wurde. Der Unteroffizier wurde fristlos unter Verlust seines Dienstgrades aus der Bundeswehr entlassen. Eine disziplinare Ahndung sowie die Abgabe des Falles an die Staatsanwaltschaft erfolgte nicht.

Ebenfalls unter Verlust seines Dienstgrades fristlos aus der Bundeswehr entlassen wurde ein Unteroffizier, der in stark angetrunkenem Zustand bei einer Grillparty zu einem Rekruten gesagt haben soll: „Rotarsch, hol mir ein Bier!“ Als dieser der Aufforderung nicht nachkam, ergriff der Unteroffizier eine Gabel, mit der er zuvor in der Glut des Grillfeuers gestochert hatte, und drückte sie dem Rekruten gegen die Wange. Das gleiche wiederholte er kurz darauf bei einem anderen Rekruten.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sind noch nicht abgeschlossen.

Ein Unteroffizier und ein Stabsunteroffizier begaben sich nach einer Entlassungsfeier, bei der sie mehrere Flaschen Bier getrunken hatten, in die Mannschaftskantine. Zuvor legten sie ihre Dienstgradabzeichen ab. Dort pöbelten sie einen Gefreiten an und schlugen ihn auf dessen Bemerkung, er habe nur noch 28 Tage zu dienen, zusammen.

Die Soldaten wurden fristlos unter Verlust ihres Dienstgrades aus der Bundeswehr entlassen. Im strafgerichtlichen Verfahren wurde der ehemalige Stabsunteroffizier zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 25 DM, der ehemalige Unteroffizier zu 20 Tagessätzen zu je 50 DM verurteilt. Einer der Verurteilten hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

Eine Reihe von Dienstpflichtverletzungen enthält folgender Fall: 15

Ein mit Eheproblemen belasteter Oberfeldwebel trank abends im Unteroffizierheim entgegen dem für ihn als diensthabenden Feldwebel vom Wochendienst bestehenden Verbot erhebliche Mengen Alkohol. In volltrunkenem Zustand kehrte er mit dem Kraftfahrer vom Dienst (KvD) in die Kompanie zurück und fragte den Gefreiten vom Dienst (GvD), ob er sich mit ihm prügeln wolle. Während dieser noch ruhend auf seinem Bett lag, versuchte der Oberfeldwebel, das Bettzeug in Brand zu setzen. Dann befahl er dem Unteroffizier vom Dienst (UvD), die Kübelspritze zu holen, um „den Rauch im Bett zu bekämpfen.“ Bei einem darauffolgenden sogenannten Armdrücken, das der Oberfeldwebel angeordnet hatte, fragte er den GvD, ob er ihm im Falle des Verlierens die Schneidezähne nach hinten biegen solle. Danach bedrohte er den GvD mit einem Messer und zwang ihn schließlich mit erhobenem Spaten, die Wache anzurufen, die zwei vorläufig festgenommene Soldaten abholen solle. Dann nahm er den GvD und KvD vorläufig fest und ließ sie durch die Wache in Arrest nehmen.

Das Truppendienstgericht verurteilte den Soldaten zu einem Beförderungsverbot von zwei Jahren und zu einer Kürzung der Dienstbezüge um $\frac{1}{20}$ für die Dauer von 18 Monaten. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgte nicht.

Im Anschluß an das öffentliche Gelöbnis feierten Rekruten einer Kompanie mit Freunden und Angehörigen in einem Gasthaus der Patengemeinde der Kompanie. Kurz vor Zapfenstreich befahl der Kompaniefeldwebel den Soldaten seiner Kompanie, das Gasthaus zu verlassen. Denselben Befehl erteilte er auch zwei Panzerschützen einer anderen Kompanie. Diese wiesen darauf hin, daß sie dienstfrei hätten und auf ein Taxi für die Heimfahrt warteten. Gleichwohl beharrte der stark angetrunkene und schwankende Kompaniefeldwebel auf der Befolgung seines Befehls. Nachdem die Soldaten diesem auch nach Wiederholung nicht nachkamen, zog der Kompaniefeldwebel einem Soldaten das Barett aus der Schulterklappe,

schlug es ihm leicht ins Gesicht und ließ es fallen. Anschließend erklärte er beide Soldaten für vorläufig festgenommen. Als einer der Soldaten mit seinem inzwischen hinzugekommenen Vater und seiner Braut zum Taxi gehen wollte, stieß der Kompaniefeldwebel die Braut beiseite, packte den Soldaten am Arm und versetzte dem Vater einen Schlag gegen die Brust, den dieser sofort erwiderte. Sodann verbrachte er die beiden festgenommenen Soldaten in den Umkleideraum der Turnhalle des Ortes, die als Quartier diente. Als kurz darauf ein weiterer Panzerschütze in die Turnhalle kam, um sich nach seinen beiden Kameraden zu erkundigen, nahm der Kompaniefeldwebel auch diesen Soldaten vorläufig fest.

Der Kompaniechef, der ebenfalls unter Alkoholeinfluß stand, hielt die vorläufige Festnahme der drei Soldaten, ohne diese selbst zur Sache zu hören, aufrecht. Am nächsten Morgen um 11.00 Uhr rief er die drei Soldaten zu sich und erklärte ihnen, daß er sie freilasse, wenn sie sich einsichtig zeigten. Die Soldaten gingen darauf ein, um frei zu kommen und wandten sich später in einer Eingabe an mich.

Der Kompaniechef wurde mit einem Strengen Verweis belegt, der Kompaniefeldwebel mit einer Disziplinarbuße von 500 DM, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

- 16 Dieser Vorgang macht deutlich, daß nicht alle Vorgesetzten von sich aus die notwendige Zurückhaltung beim Genuß alkoholischer Getränke aufbringen. Wenn Soldaten, wie diese hier, sogar in verantwortlicher Funktion, bei einem offiziellen Empfang im Rathaus der Patengemeinde fünf bzw. sechs Glas Sekt trinken, offenbaren sie einen Mangel an Selbstdisziplin. Darüber hinaus schaden sie in hohem Maße dem Ansehen der Bundeswehr. Vorschnelle Urteile über die Trinkfreudigkeit der Soldaten sind in der Öffentlichkeit die Folge, obwohl wissenschaftliche Untersuchungen ergeben haben, daß Trinkgewohnheiten und Trinkverhalten der Soldaten sich von denen der übrigen Bevölkerung nicht unterscheiden.
- 17 Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, eine Führungshilfe an die Verbands- und Einheitsführer herauszugeben, in der anschaulich dargelegt werden soll, wie den Gefahren übermäßigen Alkoholenusses wirkungsvoll begegnet werden kann. Ich begrüße diese Maßnahme und hoffe, daß diese Führungshilfe in der Truppe angenommen und umgesetzt wird.
- 18 Nur der Soldat, der selbst Disziplin übt, ist fähig, Menschen zu führen. Zu Recht nennt die ZDv 10/1 die Disziplin die Voraussetzung für die Zusammenarbeit im Team, in der Einheit und im Verband. Leider mußte ich feststellen, daß manche Vorgesetzte Disziplin nicht einmal dort üben, wo sie am stärksten gefordert ist: beim Umgang mit Waffen.

So richtete ein Feldwebel als Leitender eines Flugabwehrschießens sein aufmunitioniertes Maschinengewehr von einem Kraftfahrzeug herab auf Untergebene, weil diese wegen einer voraus-

gegangenen Ladehemmung an seinem Maschinengewehr über ihn gelacht hatten.

Der Feldwebel wurde mit einem Strengen Verweis belegt.

Ein anderer ebenfalls als Leitender auf einer Schießbahn eingesetzter Feldwebel schoß während eines Schulschießens mit einem Gewehr G 3 auf ein vorbeifliegendes Luftschiff einer Werbefirma. Mindestens drei Geschosse durchschlugen die Hülle des Luftschiffes. Der Sachschaden betrug ca. 12 000 DM.

Die straf- und disziplinargerichtlichen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Vor einem Schulschießen belehrte ein Hauptmann und Kompaniechef seine Soldaten darüber, daß das Schießen auf Tiere streng untersagt sei. Kurz vor Feuereröffnung tauchte ca. 10 bis 20 Meter vor einem MG-Schützen ein Kaninchen auf. Der Hauptmann befahl hierauf dem nächsten MG-Schützen, den Platz hinter dem Maschinengewehr freizumachen und schoß selbst mit kurzen Feuerstößen auf das Tier, das schwerverletzt liegenblieb. Ein anderer Soldat machte dem Leiden des Tieres ein Ende.

Der Offizier wurde deshalb mit einer Disziplinarbuße in Höhe von 500 DM belegt, deren Vollstreckung auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt wurde.

So lange sich Vorgesetzte in einer derart provozierenden Weise über elementare Sicherheitsbestimmungen hinwegsetzen, darf es nicht verwundern, wenn Mannschaften das gleiche tun und es beim Umgang mit Waffen Jahr für Jahr tragische Unfälle mit tödlichem Ausgang gibt.

Zwei miteinander befreundete Gefreite hatten zusammen Wachdienst. Entgegen den Bestimmungen holte einer im Wachlokal seine Pistole aus dem Futteral heraus und lud sie durch. Ein hinzukommender Unteroffizier, der sah, daß der Gefreite die Pistole aus dem Futteral genommen hatte, warnte ihn deswegen. Der Gefreite steckte daraufhin die Waffe in fertiggeladenem Zustand in die Pistolentasche zurück. Nach etwa einer Stunde machte einer der beiden Soldaten den Vorschlag, auszuprobieren, wer als erster seine Pistole „ziehen“ kann. Einer zählte: „Eins, zwei, drei“, dann griffen beide in ihre Pistolentasche, holten die Waffen heraus und richteten sie aufeinander. Der Gefreite, dessen Pistole fertiggeladen war, der dies aber vergessen hatte, drückte als erster den Abzugshebel. Ein Schuß löste sich und verletzte den anderen Soldaten tödlich.

Der Schütze wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen und strafgerichtlich zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten mit Bewährung verurteilt.

Ein anderer Gefreiter wurde während eines Streifengangs bei der Bewachung eines Munitionsdepots von einem Kameraden, der etwa 10 Meter hinter ihm ging, scherzhaft angerufen: „Halt, hier ist der stellvertretende OvWa!“ Der Gefreite er-

kannte die Stimme seines Kameraden und fühlte sich auf den Arm genommen. Er wandte sich um, richtete seine Maschinenpistole auf ihn und antwortete: „Wenn das so ist, mache ich so.“ Um ihn einzuschüchtern, lud er die Waffe, von der er irrtümlich annahm, daß sie gesichert sei, durch und betätigte den Abzug. Ein Feuerstoß von vier Schüssen tötete den Kameraden und verletzte einen weiteren Soldaten.

Der Gefreite wurde, nachdem er mit 21 Tagen Arrest gemäßregelt worden war, fristlos aus der Bundeswehr entlassen. Im Strafverfahren wurde er zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat mit Bewährung verurteilt.

20 Derartige Vorkommnisse erschüttern wegen der damit verbundenen Einzelschicksale. Auf die mahnenden Fragen der Mütter, Väter, Geschwister und Freundinnen, aber auch der anteilnehmenden Öffentlichkeit, gibt es keine befriedigenden Antworten. Das Vertrauen der Gesellschaft in die Disziplin und Zuverlässigkeit der Bundeswehr wird hierdurch nachhaltig beeinträchtigt.

21 Es sollte die Streitkräfte nachdenklich stimmen, wenn Gerichte in entsprechenden Strafurteilen Hinweise wie die folgenden geben:

„Dieses Ergebnis der Hauptverhandlung beweist, daß für den Unglücksfall zu einem großen Teil ein gravierender Organisationsfehler bei der Bundeswehr mit ursächlich war.“

Oder:

„Schließlich soll nicht der Eindruck des Gerichts unerwähnt bleiben, daß zumindest einer Überprüfung wert ist, ob derart junge und unerfahrene Soldaten ohne weitere Betreuung durch einen erfahrenen Vorgesetzten nächstens auf Streifengang — ausgerüstet mit einer scharfen Waffe — geschickt werden können.“

22 Der Bundesminister der Verteidigung muß weiterhin auf die Notwendigkeit verstärkter Dienstaufsicht hinweisen, damit die Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Schusswaffen strikt eingehalten werden. Dabei müssen alle Soldaten über die Möglichkeiten schwerwiegender Folgen bei fehlerhaftem Verhalten immer wieder aufgeklärt werden.

23 Wachhabende sowie Posten und Streifen militärischer Wachen können mit derjenigen Handfeuerwaffe ausgestattet werden, an der sie ausgebildet sind. Künftig soll nach Auskunft des Bundesministers der Verteidigung die Ausbildung an einer Waffe erst mit der erfolgreichen Teilnahme an einem bestimmten waffentechnischen Übungsprogramm beendet sein. Ich hoffe, daß diese Maßnahme zügig verwirklicht wird, aber auch meine Ausführungen mit dazu beitragen, das Bewußtsein in der Truppe für den verantwortlichen Umgang mit Schusswaffen zu schärfen. Es darf nicht vorkommen, daß ein Soldat mit einer Waffe auf Wache geht, an der er nicht genügend ausgebildet ist.

2.3 Vorläufige Festnahme — Schwierigkeiten im Umgang mit § 17 Wehrdisziplinarordnung

Im Jahre 1983 habe ich 95 Vorgänge überprüft, denen eine vorläufige Festnahme von Soldaten aus disziplinarischen Gründen nach § 17 Wehrdisziplinarordnung (WDO) zugrunde lag. Dabei habe ich feststellen müssen, daß die Handhabung des Rechts zur vorläufigen Festnahme im militärischen Alltag auf Schwierigkeiten stößt. In 21 Vorgängen habe ich Beanstandungen erhoben.

Die bei vorläufigen Festnahmen regelmäßig erforderliche Notwendigkeit, in einer nicht vorhersehbaren Situation sofort eine Entscheidung treffen zu müssen, überfordert vielfach Vorgesetzte. Ohne praktische Erfahrungen mit dieser Gesetzesbestimmung gemacht zu haben, sind ihnen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der vorläufigen Festnahme oft nicht mehr geläufig. So hat z. B. ein Kompaniefeldwebel Soldaten — deren Vorgesetzter er nicht war — vorläufig festgenommen, obwohl diese kein Dienstvergehen begangen hatten. Damit waren die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Ziffer 2b WDO, nach denen auch ein Unteroffizier durch die Erklärung der Festnahme Vorgesetzter eines im Dienstgrad unter ihm stehenden Soldaten wird, nicht gegeben.

Gelegentlich wird auch verkannt, daß die vorläufige Festnahme nur dann zulässig ist, wenn der Einsatz weniger gravierender Mittel die Aufrechterhaltung der Disziplin nicht gewährleisten würde.

So war z. B. die Festnahme eines Gefreiten, der als Verwalter der Vorschriftenstelle die Herausgabe einer Zentralen Dienstvorschrift mit dem Hinweis verweigerte, daß jetzt keine Ausgabezeit sei, durch den Oberfeldwebel einer anderen Einheit unzulässig. Es wäre angemessen, aber auch ausreichend gewesen, den Vorfall dem Disziplinarvorgesetzten zu melden. Die Disziplin der Truppe war nicht gefährdet.

Beachtet wird auch nicht immer, daß der vorläufig Festgenommene freigelassen werden muß, sobald die Aufrechterhaltung der Disziplin nicht mehr gefährdet ist, spätestens jedoch am Ende des Tages nach der vorläufigen Festnahme, wenn nicht zuvor wegen des Verdachts einer Straftat ein Haftbefehl ergeht.

Zwei zu Recht vorläufig festgenommene Gefreite waren z. B. erst am darauffolgenden Tag gegen 12.30 Uhr freigelassen worden, weil der Offizier vom Wachdienst es versäumt hatte, die vorläufige Festnahme unverzüglich der Dienststelle der Festgenommenen zu melden.

Wenn mir auch nur wenige Fälle, bei denen in unzulässiger Weise in das Grundrecht auf Freiheit der Person eingegriffen worden ist, bekanntgeworden sind, so wurden doch vielfach gesetzlich vorgeschriebene Formalien nicht erfüllt. Verschiedentlich wurde der nach § 17 Abs. 5 WDO vorgeschriebene Vermerk nicht erstellt. Gelegentlich wurde auch die genaue Zeit der Festnahme und die Zeit der Entlassung nicht schriftlich festgehalten.

- 6 Obwohl die Vorgesetzten in allen diesen Fällen durch mir geeignet erscheinende Maßnahmen angemessen reagiert haben, sollte der Bundesminister der Verteidigung sicherstellen, daß alle Soldaten, denen die Befugnis zur vorläufigen Festnahme aufgrund bestimmter Umstände zustehen kann, in der Lage sind, die richtigen Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen treffen zu können. Dabei muß sich auch jeder Soldat der Schwere des Eingriffes bewußt sein, der mit einem Freiheitsentzug verbunden ist.

2.4 Anrechnung von Disziplinararrest in Strafverfahren

- 1 Im strafgerichtlichen Verfahren ist ein von dem verurteilten Soldaten wegen der gleichen Tat verbüßter Disziplinararrest auf eine Freiheits- und Geldstrafe sowie auf Jugendarrest und Jugendstrafe anzurechnen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Strafgesetzbuch, §§ 52, 52 a Abs. 1 Satz 1 Jugendgerichtsgesetz). Über die Anrechnung muß im Urteil entschieden werden; eine unterbliebene Anrechnung kann aber noch im Rahmen der Strafvollstreckung berücksichtigt werden.
- 2 In 68 von mir im Berichtszeitraum beobachteten Strafverfahren, in denen Soldaten sich wegen eigenmächtiger Abwesenheit, Fahnenflucht, Ungehorsam, Mißhandlung von Kameraden oder Untergebenen und anderer Delikte zu verantworten hatten, war in 36 Fällen die Anrechnung im Urteil unterblieben. Die zuständigen Strafvollstreckungsbehörden (Staatsanwaltschaften, Jugendrichter) haben meiner Anregung folgend den Disziplinararrest nach § 39 Strafvollstreckungsordnung bei der Vollstreckung der gerichtlichen Strafe berücksichtigt.
- 3 Freiheitsentzug, zu Unrecht erlitten, ist ein kaum wiedergutmachender Schaden für den Betroffenen. Disziplinarvorgesetzte sollten daher vermehrt ihr Augenmerk darauf richten, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte rechtzeitig von einem verhängten und vollstreckten Disziplinararrest Kenntnis erhalten. Soweit die Anrechnung des Arrests im Urteil unterblieben ist, sollten sie vorsorglich die Vollstreckungsbehörde hierauf hinweisen.

2.5 Nachdienen

- 1 Die Änderung des § 5 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz mit der Folge, daß nunmehr eine verbüßte Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendstrafe, Jugendarrest und verbüßter Disziplinararrest von Wehrpflichtigen auch dann nachgedient werden sollen, wenn diese Zeiten weniger als 30 Tage betragen, ist in der Truppe unterschiedlich aufgenommen worden. So wurde mir z. B. bei einer Einheit vorgetragen, daß sich diese Regelung bereits positiv auf die Disziplin ausgewirkt habe. Nach entsprechender Belehrung der Soldaten, daß sie auch nur einen Tag, an dem sie schuldhaft nicht am regulären Dienst teilgenommen haben, nachdienen müßten, sei kein Soldat mehr verspätet aus dem Wochenendurlaub zurück-

gekommen. Es sei aber auch ein Rückgang schwerer Dienstvergehen zu verzeichnen, die in der Regel mit Arrest geahndet werden müßten. Der Vollzug des Nachdienens bringe keine besonderen organisatorischen Belastungen für die Einheiten.

Überwiegend wurde allerdings die gegenteilige Ansicht vertreten. Kommandeure und Einheitsführer zeigten wenig Verständnis dafür, daß ein Soldat, der während des Vollzugs am Dienst seiner Einheit teilgenommen hat und bei dem kein Ausbildungs-mangel vorliegt, trotzdem nachdienen muß. Ergänzend wurde auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die Wehrpflichtigen dadurch entstehen könnten, daß sie später als ihre fristgerecht entlassenen Kameraden an ihren Arbeitsplatz zurückkehren oder ihre Ausbildung aufnehmen könnten.

Dem mir vom Bundesminister der Verteidigung übersandten zusammenfassenden Bericht über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften im Jahre 1983 entnehme ich, daß ihm die Vorbehalte der Truppe gegen diese Neuregelung bekannt sind. Ich begrüße es, daß er Ende 1984 auf Grund der bis dahin mit der Neuregelung gewonnenen Erkenntnisse über eine etwaige Änderung der Bestimmung befinden wird.

2.6 Grundwehrdienst und Wehrgerechtigkeit

Wie im vergangenen Jahr haben sich auch diesmal wieder viele junge Männer an mich gewandt, die durch ihre **Einberufung zum Grundwehrdienst** ihre Berufs- oder Ausbildungsplanung gefährdet sahen. Zum Einberufungstermin Juli 1983 konnten von 81 000 wehrpflichtigen Abiturienten nur 34 000 einberufen werden. 23 000, die ihre Einberufung zu diesem Termin gewünscht hatten und weitere 24 000, die keinen Wunsch geäußert hatten, standen für Oktober 1983 zur Einberufung heran. Zur Vermeidung besonderer Härten traf der Bundesminister der Verteidigung mit Erlaß vom 13. Juni 1983 für diesen Personenkreis Regelungen über eine Zurückstellung vom Wehrdienst bis zum Abschluß des Studiums bzw. einer anderen Ausbildung. Da auch zum Oktober 1983 mehr Wehrpflichtige ihre Einberufung wünschten als einberufen werden konnten, wurde der Einberufungsbescheid in allen Fällen widerrufen, in denen ein Abiturient unter Vorlage einer Zulassung ein Studium anstrebte.

Durch diese Regelungen und die zusätzliche Bereitstellung von etwa 3 900 Stellen konnten nahezu alle Abiturienten, die ihre Einberufung rechtzeitig und ausdrücklich gewünscht hatten, am 4. Juli oder 3. Oktober 1983 einberufen werden. Diese Maßnahmen mußten jedoch bei den Kreiswehrrersatzämtern zu Planungsproblemen führen, da für den Einberufungstermin 3. Oktober die Bedarfszahlen im August und nochmals im September 1983 geändert worden sind. Viele Klagen, die Wehrpflichtige und deren Angehörige vorgebracht haben, waren die Folge. Häufig wurde auch die mangelhafte Unterrichtung durch die Wehrrersatzbehörden beanstandet, wie aus der nachfolgenden Eingabe eines Vaters ersichtlich ist:

„Mein ältester Sohn wurde nach bestandem Abitur zum 1. Juli 1982 einberufen. Dies war ihm vorher mitgeteilt worden, und so konnte er wohl vorbereitet seinen Grundwehrdienst antreten.

Meinem zweitältesten Sohn wurde mitgeteilt, er werde zum 1. Juli 1983 einberufen. Er wertete dies als Zusage, das Beispiel seines Bruders vor Augen, und rechnete fest mit diesem Termin.

Aber offensichtlich ist Zusage nicht gleich Zusage. Der Einberufungsbescheid kam nicht, und ein Anruf beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt ergab, daß mein Sohn erst zum 1. Oktober 1983 einberufen werden sollte.

Besorgt, daß es diesmal wieder nicht klappen könnte, hat meine Frau am 9. August 1983 beim Kreiswehrrersatzamt angerufen mit dem Erfolg, daß ihre Befürchtungen bestätigt wurden. Eine Woche später wurde vom Kreiswehrrersatzamt der Vorschlag gemacht, mein Sohn könne sich ja um einen Studienplatz oder eine Lehrstelle bewerben. Als ob nicht jedermann wüßte, daß die Bewerbungsfrist für das Wintersemester schon im Juli abgelaufen ist und Lehrstellen so gut wie keine mehr zu haben sind!

Nun habe ich also einen arbeitslosen Abiturienten nebst drei Schülern und zwei Studenten zu unterhalten.“

In ähnlicher Form haben sich viele andere Petenten geäußert.

- 3 Es ist zu befürchten, daß diese ersten Erfahrungen mit der Bundeswehr die Motivation der Grundwehrdienstleistenden erheblich beeinträchtigen und in ihrem Familien- und Freundeskreis Vorbehalte gegen die Bundeswehr aufkommen.
- 4 Ich gehe davon aus, daß der Bundesminister der Verteidigung dies erkannt hat, denn er hat mich wissen lassen, daß er im Hinblick auf die Realisierung des Themas „Mensch im Mittelpunkt“ auch verstärkt die Praxis des Einberufungsverfahrens überwachen werde.
- 5 Im übrigen haben auch Wehrrersatzbehörden in begrüßenswerter Weise um Einsicht und Verständnis der Bürger, insbesondere der betroffenen Wehrpflichtigen geworben. Bei einer Veranstaltung, an der Grundwehrdienstleistende, Vertreter der Truppe und der Kreiswehrrersatzämter, Wehrdienstberater, Musterungsärzte und Mitarbeiter der Wehrbereichsverwaltungen teilgenommen haben, konnte ich mich hiervon überzeugen.
- 6 In gleicher Weise, wie junge Männer ihre verzugslose Einberufung zum Grundwehrdienst fordern, um keine Verzögerungen in ihrer Berufs- oder Ausbildungsplanung hinnehmen zu müssen, wünschen sie, unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst ihre Ausbildung beginnen oder fortsetzen zu können. Eine große Zahl von Soldaten hatte mich um Unterstützung bei der vorzeitigen Entlassung aus dem Grundwehrdienst gebeten, weil sie ihr Studium oder ihre Ausbildung wegen des Wehrdienstes nicht rechtzeitig beginnen könnten.

Der Bundesminister der Verteidigung hatte auf entsprechende Ausführungen in meinem letzten Jahresbericht bemerkt:

Eine **vorzeitige Entlassung oder Beurlaubung** aus persönlichen Gründen komme nach der Rechtsprechung nur dann in Betracht, wenn im Einzelfall die Überschneidung von Grundwehrdienst und Ausbildung zu einem Zeitverlust führe, der im Verhältnis zur Gesamtdauer der Berufsausbildung und im Vergleich zu Einbußen eines Großteils Wehrpflichtiger in ähnlicher Lage eine überdurchschnittliche Benachteiligung bedeute. Dabei sei es den Betroffenen zuzumuten, nach dem Grundwehrdienst eine Warzeit bis zu sechs Monaten in Kauf zu nehmen. Die personalbearbeitenden Stellen würden diesen Grundsätzen folgen.

Dies war nicht immer der Fall. Ich konnte z. B. in den Teilstreitkräften eine unterschiedliche Entscheidungspraxis finden, die manchmal zu unverständlichen Ergebnissen führte:

Zwei Brüder, von denen einer beim Heer, einer bei der Luftwaffe diente, begehrten ihre vorzeitige Entlassung zum 1. Juli 1983, um vor Beginn ihres Studiums an einer technischen Universität ein vorgeschriebenes Praktikum ableisten zu können. Während der eine vorzeitig entlassen wurde, wurde der Antrag des anderen abgelehnt.

Zwei Vettern begehrten ihre vorzeitige Entlassung, um zum 1. April 1983 ein Auszubildungsverhältnis beginnen zu können. Dem Angehörigen der Luftwaffe wurde dieses ermöglicht, dem Angehörigen des Heeres nicht.

Aber auch innerhalb des Heeres wurde unterschiedlich entschieden. Bestimmte Divisionen wurden für eine großzügige, andere für eine einschränkende Handhabung der Vorschriften über die vorzeitige Entlassung bzw. Gewährung von Sonderurlaub bekannt.

Mit Erlaß vom 1. Juni 1983 sah sich der Bundesminister der Verteidigung veranlaßt, klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen und wie lange Sonderurlaub zur Aufnahme eines Studiums, eines Praktikums als Studienvoraussetzung oder einer anderen ersten Berufsausbildung gewährt werden kann. Diese Hilfen sollen ausschließen, daß bei im wesentlichen gleichen Sachverhalten unterschiedliche Entscheidungen ergehen. Dieses Ziel wurde weitgehend erreicht. Ferner habe ich festgestellt, daß die Vorgesetzten in der Beratung der Grundwehrdienstleistenden hierdurch sicherer wurden und die Bearbeitungsdauer der Entlassungsverfahren sich verkürzt hat.

Aber auch die Grundwehrdienstleistenden sind verpflichtet, selbst für einen Abbau der wehrdienstbedingten Härten zu sorgen. Wo die Bundeswehr ihnen durch Gewährung von Sonderurlaub zur Aufnahme des Studiums bzw. der Ausbildung entgegenkommt, sollten sie selbst zur Verkürzung des von ihnen beantragten Freistellungszeitraumes den noch nicht verbrauchten Jahresurlaub einbringen. Hierauf müssen sie durch ihre Disziplinarvorgesetzten rechtzeitig hingewiesen werden.

- 12 Alle diese Fälle stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der **Wehrgerechtigkeit**. Junge Männer sehen sich durch die anhaltend hohe Jugendarbeitslosigkeit, durch ein Fehl an Ausbildungsplätzen, durch den Numerus clausus an den Hochschulen und andere Umstände starken psychologischen Belastungen ausgesetzt. Der Grundwehrdienst wird von vielen als ein zusätzliches Erschwernis empfunden. Aus dieser persönlichen Situation heraus beantworten sie dann auch die Frage nach dem Sinn des „Dienstens“.
- 13 Der Bundesminister der Verteidigung kann diesem der Wehrmotivation abträglichen Denken großer Teile der Jugend nicht allein entgegenwirken. Hier sind alle gesellschaftlichen Kräfte in die Pflicht zu nehmen, unsere Grundwehrdienstleistenden nicht mit ihren Problemen allein zu lassen. Sie müssen die Gewißheit haben, daß die Gemeinschaft, für die sie ein persönliches Opfer bringen, dies auch zu würdigen weiß. Es müßte daher selbstverständlich sein, daß staatliche, aber auch private Einrichtungen den Beginn ihrer Studien- und Ausbildungsgänge so legen, daß diejenigen, die ihren Dienst für die Gesellschaft geleistet haben, ohne Schwierigkeiten in die Ausbildungsgänge eingeschleust werden können. Ich muß dies erneut anmahnen, weil die bisherigen Bemühungen verantwortlicher Stellen nicht ausreichen.
- 14 Unter dem Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit hätte ich aber auch eine **Wehrsolderhöhung** zum 1. Januar 1984 begrüßt. Zwar ist nicht zu befürchten, daß der Wehrsold derzeit nicht mehr ausreicht, die privaten Bedürfnisse der Wehrpflichtigen zu decken. Dennoch hätte eine Erhöhung des Wehrsoldes für diejenigen Soldaten, die keine finanzielle Unterstützung von zu Hause erhalten können, eine gewisse Entlastung gebracht. Für alle Wehrpflichtigen aber hätte sie — als symbolische Geste — eine Anerkennung ihres Dienstes bedeutet.
- ## 2.7 Personalführung
- 1 Die unorganische Altersstruktur belastet die Streitkräfte. Diese Belastung nimmt weiter zu. Der **Verwendungsstau** wirft in der Truppe die Frage auf, wie der Forderung, den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, bei der derzeitigen Personallage Rechnung getragen werden kann:
- Auf 1 045 Dienstposten für Stabsoffiziere im Truppendienst der Besoldungsgruppe A 14 und A 15 (Bataillonskommandeure und Offiziere in vergleichbaren Positionen) haben ca. 400 Offiziere das Alter von 45 Jahren überschritten. Das sind rund 39 %.
 - Auf 2 170 Dienstposten für Offiziere der Besoldungsgruppe A 11 (Kompaniechefs und Offiziere in vergleichbaren Positionen) haben ca. 590 das Alter von 35 Jahren überschritten. Das sind rund 27 %.
 - Auf ca. 4 000 Dienstposten für Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 11, die im Truppendienst eingesetzt sind, haben ca. 1 360 Offiziere das Alter von 35 Jahren überschritten. Das sind rund 34 %.
 - Auf ca. 11 360 Dienstposten für Portepreeunteroffiziere (Zugführer und Kompaniefeldwebel) haben ca. 4 440 das Alter von 45 Jahren überschritten. Das sind rund 39 %.
- Dieser Zustand muß im wesentlichen als unabänderlich in den nächsten Jahren hingenommen werden. Wichtig ist, daß in den Laufbahnen der Offiziere und Unteroffiziere die Einstellungsjahrgänge in der Zukunft einen geordneten Altersaufbau erleben. Zur Milderung der derzeitigen unbefriedigenden Situation gibt es meines Erachtens ausschließlich Wege, die den Haushalt belasten. Die Entscheidung liegt beim Parlament.
- Im Haushalt 1983 des Bundesministers der Verteidigung wurden 350 zusätzliche Planstellen (100 für Stabsoffiziere, 150 für Hauptleute und 100 für Hauptfeldwebel) ausgebracht. Hieraus resultierten rund 1 460 Personalentscheidungen.
- Das Parlament hat mit der Bewilligung dieser Planstellen deutlich gemacht, daß es sich der schwerwiegenden Strukturprobleme in den Streitkräften bewußt ist. Es bleibt weiterhin aufgefordert, seine Möglichkeiten einzusetzen, um die Funktionstüchtigkeit der Streitkräfte zu erhalten und den Verwendungsstau abzubauen.
- Die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ist nur mit motivierten Soldaten zu gewährleisten. Nicht nur aus Fürsorgegründen muß daher im Rahmen der Personalplanung das Einzelschicksal zentraler Bezugspunkt sein. Dem offenen, fürsorglichen **Personalgespräch** mit dem einzelnen Soldaten, bei dem ihm die beruflichen Möglichkeiten aufgezeigt, realistische Zukunftsperspektiven eröffnet, aber auch unrealistische Erwartungshaltungen korrigiert werden, kommt dabei große Bedeutung zu. Die auf Grund des Verwendungsstaus begrenzten Möglichkeiten erfordern ein einfühlsames Vorgehen, damit das Vertrauen in die Personalführung nicht erschüttert wird.
- Es sollten alle Vorkehrungen getroffen werden, um unzureichende Planungen, Versäumnisse sowie unvollständige und verspätete Informationen zu unterbinden, damit sich Vorgänge, wie die folgenden, nicht wiederholen:
- Ein Leutnant, der kurzfristig von einer Hochschule der Bundeswehr abgelöst und zu einer Dienststelle nach Stuttgart versetzt worden war, wurde wenige Tage danach zur Offizierschule des Heeres nach Hannover kommandiert. Kurz darauf wurde die Kommandierung wieder aufgehoben, da der Offizier die erforderlichen Lehrgangsvoraussetzungen nicht erfüllte. Er kehrte nach Stuttgart zurück und wurde von dort aus drei Wochen später nach Bruchsal versetzt.
- Abgesehen von den vermeidbaren Kosten, die durch die fehlerhafte Personalentscheidungen entstanden sind, schwindet hier zwangsläufig das Vertrauen in die Personalführung.

Schwer verständlich ist auch, daß ein Stabsdienstsoldat vor Antritt seines dreiwöchigen Erholungsurlaubs das Versetzungsgesuch eines Soldaten in seinen Schreibtisch einschloß, anstatt es an die für die Bearbeitung zuständige Stelle weiterzuleiten. Dasselbe gilt für das Verhalten eines Kompaniefeldwebels, der die zügige und sachgerechte Bearbeitung von Entlassungsanträgen Wehrpflichtiger dadurch verschleppte, daß er diese Anträge sammelte, um sie dann später geschlossen weiterzuleiten.

- 7 Die Beurteilung, als Bewertungsgrundlage ausschlaggebend für die weitere Laufbahn des Soldaten, ist unverzichtbarer Bestandteil einer ausgewogenen Personalsteuerung. Wenngleich ich dem Bemühen positiv gegenüberstehe, das allzu hohe Beurteilungsniveau, das letztlich eine sachgerechte Differenzierung nicht mehr zuläßt, abzubauen, darf es dadurch nicht zur Benachteiligung einzelner kommen. Jedes Beurteilungssystem unterliegt in der Praxis einer natürlichen Abnutzung, die durch Einzelaktionen nicht aufgehalten werden kann. Ich begrüße deshalb, daß der Bundesminister der Verteidigung erwägt, ein neues Beurteilungssystem einzuführen.

- 8 Aus dem Bereich des Heeres haben sich vorwiegend ältere Unteroffiziere mit Portepée darüber beklagt, daß bei der Zuerkennung des Eignungswerts in der Beurteilung der körperlichen Belastbarkeit eine unverhältnismäßig große Bedeutung zukomme:

So hatte z. B. ein Disziplinarvorgesetzter bei einem 44jährigen Hauptfeldwebel im Stabsdienst, der von Verwendungen mit „dauernder Lärmbelastung über 85 dB“ befreit worden war, den Eignungswert herabgesetzt, weil er auf anderen als seinem derzeitigen Dienstposten nur eingeschränkt verwendungsfähig sei.

Ähnlich erging es einem 42jährigen Hauptfeldwebel, der auf Grund einer truppenärztlichen Stellungnahme vom Sport einschließlich der Schwimmausbildung befreit war. Die Überprüfung in beiden Fällen führte zur Aufhebung der Beurteilung. Die Gesundheitsstörung unter Berücksichtigung des Alters und des Dienstgrades war nicht so schwerwiegend, daß sie die Verwendung auf wesentlichen Dienstposten dieses Dienstgrades einschränkte.

Noch einschneidender war die Herabstufung des Eignungswertes bei einem 39jährigen Oberleutnant, der wegen einer Erkrankung vorübergehend vom Sport befreit war. Der Bundesminister der Verteidigung hat auf meine Bedenken hin die Beurteilung mit der Begründung aufgehoben, daß die Herabsetzung des Eignungswertes wegen nur vorübergehender Befreiung vom Sport nicht zulässig ist.

- 9 Der Eignungswert gibt Auskunft über die Förderungswürdigkeit des einzelnen Soldaten und ist damit für die weitere Laufbahn wichtig. Mit zunehmendem Alter des Soldaten, insbesondere wenn dieser bereits den höchsten Dienstgrad seiner Laufbahn erreicht hat, nimmt die Bedeutung des Eignungswertes ab.

Die Bewertung der körperlichen Leistungsfähigkeit muß daher unter Berücksichtigung der Altersgruppe und der noch bestehenden Laufbahnperspektiven gesehen werden. Die demotivierende Wirkung einer vermeintlich unrichtigen Behandlung darf dabei nicht außer Betracht bleiben. 10

Durch die Überleitungsvorschrift des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1982 erhielten Soldaten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1983 die Dienstgrade Hauptfeldwebel/-bootsmann führten, in der Besoldungsgruppe A 9 die Dienstgrade Stabsfeldwebel/-bootsmann und in der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage (mA) die Dienstgrade Oberstabsfeldwebel/-bootsmann zugeordnet. Mit **Einführung der Spitzdienstgrade** wurden die Bestimmungen der Soldatenlaufbahnverordnung und der ZDv 20/7 der veränderten Situation angepaßt. Der Bundesminister der Verteidigung hat im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens die Mindestdienstzeiten für die Beförderung zum Stabsfeldwebel/-bootsmann und Oberstabsfeldwebel/-bootsmann neu festgelegt: 11

- Beförderung zum Stabsfeldwebel/-bootsmann 17 Jahre nach Ernennung zum Feldwebel/Bootsmann, davon mindestens drei Jahre nach der Ernennung zum Hauptfeldwebel/-bootsmann.
- Beförderung zum Oberstabsfeldwebel/-bootsmann 19 Jahre nach Ernennung zum Feldwebel/Bootsmann, davon mindestens sechs Jahre nach Ernennung zum Hauptfeldwebel/-bootsmann.

Bei der Einweisung in die Besoldungsgruppen A 9 und A 9 mA ist nunmehr anstelle des Lebensalters das Mindestdienstalter ausschlaggebend. Hierdurch fühlten sich insbesondere diejenigen Unteroffiziere benachteiligt, die zu Beginn ihrer Laufbahn wegen Personalmangels oder wegen Mangels an Lehrgangsplätzen relativ spät zum Unteroffizier- oder Feldwebellehrgang kommandiert worden waren. Sie sind dadurch erst in einem höheren Lebensalter als der Durchschnitt ihrer Kameraden zum Feldwebel befördert worden. Weit zurückliegende Umstände, die sie nicht zu vertreten hatten und deren Auswirkungen damals auch nicht erkennbar gewesen waren, wirken sich jetzt nachteilig aus. 12

Auch ehemalige Zeitsoldaten, die wieder in die Bundeswehr eingetreten sind und sich mit großem Leistungswillen bemüht hatten, ihre Jahrgangskameraden in der Laufbahn einzuholen, sahen sich in ihren Erwartungen getäuscht. Nach der alten Regelung hätten sie mit Vollendung des 42. Lebensjahres die zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderung zum Stabsfeldwebel erfüllt. Nun mußten sie feststellen, daß sie dieses Ziel noch über Jahre hinaus nicht erreichen werden. 13

Besonders enttäuscht waren die Soldaten, die vor der Änderung der Auswahlbestimmungen die Voraussetzung zur Beförderung erfüllten und sich mit einer Versetzung auf einen höherwertigen Dienstposten einverstanden erklärt hatten, um befördert werden zu können. Nach erfolgter Versetzung war 14

wegen der inzwischen erfolgten Änderung der Bestimmungen die Beförderung unterblieben.

So wurde z. B. im März 1983 ein Hauptbootsmann, der nach den damaligen Bestimmungen die Voraussetzungen für eine Einweisung in die Besoldungsgruppe A 9 mA erfüllte, mit seinem Einverständnis an einen anderen Standort versetzt, um befördert werden zu können. Nach der Versetzung teilte die Stammdienststelle ihm jedoch mit, daß die Beförderung wegen der Änderung der Beförderungsbestimmungen in diesem Jahr nicht mehr möglich sei. Da für das Jahr 1984 eine Änderung des Punkte- und Bewertungssystems vorgesehen ist, ist nunmehr auch zweifelhaft, ob der Soldat im Jahre 1984 befördert werden kann. Durch die Einführung neuer Bewertungskriterien kann sich die Platzierung innerhalb der Eignungsreihenfolge in einer zur Zeit nicht voraussehbaren Weise zum Nachteil des Soldaten verändern.

- 15 Bei dieser Sachlage kann es nicht verwundern, daß von vielen Betroffenen die Bekanntgabe der Änderung der Laufbahnvorschriften in „bundeswehr aktuell“ unter der Überschrift „Niemand muß länger warten“ als irreführend empfunden wurde.
- 16 Der Bundesminister der Verteidigung ist meiner Anregung, eine Übergangsregelung zu treffen, um derartige Härten zu mildern, nicht gefolgt.
- 17 Unter Hinweis auf die seiner Ansicht nach wenigen Einzelfälle sollen die Stammdienststellen im Rahmen einer fürsorglichen Personalführung mit Beförderungen außerhalb der Eignungsreihenfolge unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles von den Bestimmungen der ZDv 20/7 abweichen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit es den Stammdienststellen gelingt, bereits eingetretene unbillige Härten zu mildern.
- 18 Hauptfeldwebel/-bootsmänner a. D., die vor ihrer Zuruhesetzung Dienstbezüge nach den Besoldungsgruppen A 9 und A 9 mA erhalten haben, fühlen sich durch die Neuregelung übergangen, weil sie Soldaten im Ruhestand nicht erfaßt. Sie sehen es als unbillig an, daß sie erst nach einer mindestens vierwöchigen Wehrübung zum Stabsfeldwebel der Reserve ernannt werden können.
- 19 Der Bundesminister der Verteidigung hat mir hierzu mitgeteilt, daß eine gesetzliche Regelung in Vorbereitung sei, nach der diesen Soldaten im Ruhestand der Dienstgrad Stabs- und Oberstabsfeldwebel/-bootsmann jeweils mit dem Zusatz „außer Dienst“ zuerkannt werden kann.
- 20 Schließlich wurde auch die schmucklose Form und gelegentlich der äußere Rahmen bei der Aushändigung der Feststellungsbescheide beklagt, mit denen die Berechtigung zum Führen des neuen Dienstgrades ausgesprochen wurde.
- 21 Nachdem der Bundesminister der Verteidigung in zurückliegenden Monaten die Bedeutung der neuen Spitzendienstgrade immer wieder herausgestellt hatte, wäre es angemessener gewesen, den Bescheiden, die in ihrer äußeren Gestaltung einer üblichen

Personalverfügung gleichen, einen stärker urkundenähnlichen Charakter zu geben. Dadurch wäre der Bedeutung von Spitzendienstgraden wirkungsvoller Rechnung getragen worden.

2.8 Fürsorge und Betreuung

Soziale Sicherheit der Soldaten und ihrer Familien schafft die Grundlage für eine ausreichende Motivation. Dabei geht es zur Zeit weniger um die Höhe der Besoldung als vielmehr um Dienstzeitbelastung, Trennung von der Familie und mehrfachen Wohnungswechsel. Immer wieder höre ich besonders von älteren Soldaten, daß die Familie nicht mehr bereit sei, diese vielfältigen dienstlich bedingten Belastungen mitzutragen. Derartige verständliche Klagen bereiten Sorgen.

Der Bundesminister der Verteidigung kennt diese Sorgen. Um Ursache, Ausmaß und Wirkung der die Soldatenfamilien belastenden Faktoren zu ergründen, hat er dem Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr einen Forschungsauftrag über soziale Probleme und Problemlösungsstrategien in Bundeswehrfamilien erteilt. Von diesem Projekt erhoffe ich wertvolle Hinweise, wie die Soldatenfamilien wirksam entlastet werden können.

Die Ergebnisse der ebenfalls vom Bundesminister der Verteidigung in Auftrag gegebenen Studie „Mobilität in der Bundeswehr/Versetzung und ihre Auswirkungen auf Soldaten und ihre Familien“ werden zur Zeit ausgewertet. Seit langem erkennbar notwendige Maßnahmen dürfen hierdurch nicht verzögert werden. So ist z. B. schon jetzt unter Anlegung eines strengen Maßstabes jede Kommandierung und Versetzung, die eine Trennung von der Familie mit sich bringt, darauf hin zu prüfen, ob sie dienstlich unbedingt notwendig ist. Rasches Handeln tut not, wenn nicht Vertrauen verspielt werden soll.

In vielen Gesprächen mit Soldaten sind mir Mängel in der **Gesundheitsfürsorge** vorgetragen worden. Zusätzlich erhalte ich Jahr für Jahr ca. 500 Eingaben, in denen die sanitätsdienstliche Versorgung beanstandet wird. Dies zeigt mir, daß die Sorge um die Gesundheit ebenso wie in der übrigen Bevölkerung auch bei unseren Soldaten einen hohen Stellenwert einnimmt. Für viele von ihnen ist die Reaktion von Vorgesetzten und Kameraden auf diese Sorgen auch ein Prüfstein dafür, ob der Mensch tatsächlich in den Streitkräften im Mittelpunkt steht. Manchmal mag es Wehleidigkeit sein, die Soldaten veranlaßt, sich an mich zu wenden, manchmal ist es auch eine übertriebene Erwartungshaltung in die Möglichkeiten der Medizin. Dennoch gibt es zu viele Fälle, in denen Soldaten zu Recht beanstanden, daß ihnen selbst einfache notwendige Hilfeleistungen durch den Sanitätsdienst oder durch Vorgesetzte vorenthalten werden. Hierzu folgende Beispiele:

Ein Leutnant berichtete mir, daß ihm am 27. 12. 1982 nach einem Unfall von einem zivilen Zahnarzt zwei vordere Zähne des Oberkiefers gezogen worden seien. Um Kosten für den Bund zu sparen, habe er sich bei diesem Arzt kein Proviso-

rium anfertigen lassen, sondern sich an eine Zahnarztgruppe der Bundeswehr gewandt. Dort sei ihm die Auskunft gegeben worden, daß das Labor nicht besetzt sei und er sich bis nach den Feiertagen (3. Januar 1983) gedulden müsse.

Der Generalarzt des Heeres hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, daß die Auskunft des Personals der Zahnarztgruppe falsch gewesen sei. In einem Labor der Bundeswehr müßten genügend gängige Frontzahn-Garnituren für die Anfertigung von Immediat-Ersatz vorhanden sein. Notfalls hätte die zahnärztliche Versorgung durch Einschalten eines Zivil-Labors oder durch die Überweisung an einen zivilen Bereich sichergestellt werden müssen.

Ein Fahnenjunker benötigte für die Ersatzbeschaffung einer Brille die Unterschrift eines Bundeswehrarztes. Wie er mir berichtete, war der nächste Truppenarzt nicht erreichbar, da er sich in der Weihnachtsdienstbefreiung befand. Der Standortarzt habe ihn an ein Sanitätszentrum verwiesen. Dort habe ihm der diensthabende Stabsunteroffizier erklärt, er dürfe so etwas nicht unterschreiben lassen; der Arzt sei überdies in der Weihnachtsdienstbefreiung. Er habe daraufhin gebeten, den Leiter des Sanitätszentrums, einen Oberfeldarzt, sprechen zu dürfen. Dieser sei zunächst bereit gewesen, die erbetene Unterschrift zu leisten. Als ihn der Stabsunteroffizier darauf aufmerksam gemacht habe, daß die G-Karte nicht vorliege, habe der Oberfeldarzt erwidert, daß „man dem Fahnenjunker ja mal glauben könne.“ Hierauf habe der Stabsunteroffizier den Arzt gebeten, ihn unter vier Augen sprechen zu dürfen. Nach diesem Gespräch seien beide mit ihm zu einem Hauptfeldwebel gegangen. Dieser habe dem Oberfeldarzt erklärt, daß er die Brille selbst bezahlen müsse, wenn sie nicht ordnungsgemäß bestellt werde. Hierauf habe der Oberfeldarzt die benötigte Unterschrift verweigert.

Im sachgleichen Beschwerdeverfahren hat der Amtschef des Sanitätsamtes der Bundeswehr der Beschwerde des Fahnenjunkers stattgegeben und den Oberfeldarzt belehrt, daß einem stark kurzsichtigen Soldaten nicht zugemutet werden könne, vierzehn Tage ohne Brille auszukommen.

Ähnliche Erlebnisse haben mir andere Brillenträger berichtet.

- 4 Einige Soldaten brachten vor, sie seien mit ihrem Anliegen erst gar nicht bis zu einem Arzt vorgelassen worden.

Ein Gefreiter, der plötzlich heftige Zahnschmerzen bekam, begab sich außerhalb der normalen Behandlungszeit in die Zahnstation. Dort wies ihn ein Oberfeldwebel darauf hin, daß die zahnärztliche Behandlung in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr stattfinde und schickte ihn in den Sanitätsbereich zum Empfang von Schmerztabletten. Nachdem er mit den Tabletten in die Einheit zurückgekehrt war, empfahl ihm sein Kompaniefeldwebel, den Oberfeldwebel in der Zahnstation zu fragen, ob nicht ein Zahnarzt in der benachbarten Kaserne die Behandlung übernehmen

könne. Daraufhin ging er erneut zur Zahnstation und bestand auf seiner Behandlung, die ihm dann schließlich gewährt wurde.

Der von mir eingeschaltete Wehrbereichsarzt hat mir mitgeteilt, daß der Oberfeldwebel eindringlich belehrt worden sei, keine Patienten mit akuten Schmerzen abzuweisen. Die Entscheidung, ob ein Patient behandelt oder zu einem späteren Zeitpunkt wiederbestellt werden soll, obliege allein dem behandelnden Sanitätsoffizier.

5 Nicht alle Vorgesetzten handeln so verantwortungsvoll und fürsorglich, wie der Kompaniefeldwebel in dem vorangegangenen Beispiel. Manche achten das Recht auf körperliche Unversehrtheit ihrer Untergebenen zu gering, wie der Leutnant im folgenden Fall, der deshalb schriftlich verwarnt wurde:

Ein Pionier erlitt während einer Übung einen Bänderriß am Fuß und konnte daher nicht mehr auftreten. Er meldete seinem Zugführer den Unfall und bat um truppenärztliche Versorgung. Dieser lehnte ab mit den Worten, er wisse nicht, wo sich der Arzt befinde und er habe außerdem zur Zeit viel zu tun. Am nächsten Morgen bat er seinen Zugführer erneut, zum Truppenarzt gebracht zu werden. Dieser lehnte wiederum ab mit dem Hinweis, er habe jetzt keine Zeit. Auf die Frage, wann er mit einer ärztlichen Versorgung rechnen könne, erklärte der Leutnant: „Irgendwann.“

Erst am Nachmittag des darauffolgenden Tages — nach Übungsende — wurde der Pionier ärztlich versorgt.

6 Die Ursachen von Beschwerden sind so vielfältig, daß es häufig schwierig ist, sie zu erkennen und Abhilfe zu schaffen. Überwiegend sind es Störungen im zwischenmenschlichen Bereich, im Vertrauensverhältnis Arzt/Patient, in der fehlenden menschlichen Zuwendung von Kameraden und Vorgesetzten, die Soldaten Anlaß gibt, sich an mich zu wenden. Aber auch Mißtrauen gegenüber der Bürokratie des Sanitätsdienstes und Unkenntnis von Organisationsabläufen spricht aus vielen Eingaben.

7 Eine wesentliche Ursache für eine oft als mangelhaft empfundene ärztliche Versorgung liegt in dem **Fehl längerdienender erfahrener Sanitätsoffiziere**. Im Oktober 1983 standen bei 2 879 STAN-Dienstposten für Sanitätsoffiziere aller vier Approbationen nur insgesamt 1 670 aktive Sanitätsoffiziere zur Verfügung. Das Fehl von 1 209 aktiven Sanitätsoffizieren wird durch grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere ausgeglichen. Im zahnärztlichen Bereich stehen nicht einmal genügend grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere zur Verfügung. Hier können von 621 STAN-Dienstposten zur Zeit nur 250 mit Berufs- und Zeitsoldaten und 219 mit Grundwehrdienstleistenden besetzt werden. Der Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens hat mitgeteilt, daß sich die Personallage allmählich verbessern werde, da jährlich 163 Sanitätsoffizieranwärter eingestellt würden. Auf den Einsatz von grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffizieren könne aber in den kommenden Jahren nicht verzichtet werden.

8 Gegen die truppenärztliche Versorgung durch grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere werden im wesentlichen folgende Einwände erhoben:

- Das für eine wirksame ärztliche Betreuung wichtige Vertrauensverhältnis Arzt/Patient könne sich wegen des häufigen Wechsels und des „jugendlichen“ Alters der grundwehrdienstleistenden Ärzte nicht bilden,
- sie kämen frisch von der Universität und hätten noch keine Erfahrung im Umgang mit Patienten,
- ihre Empfehlungen würden den militärischen Gegebenheiten nicht gerecht,
- die „Militärbürokratie“ sei ihnen weitgehend unbekannt; Verzögerungen in vielen Verfahren, die sich negativ für die Patienten auswirken, seien die Folge.

9 Typisch für derartiges kritisches Vorbringen ist folgender Fall:

Im Rahmen der Überprüfung einer Wehrdienstbeschädigung wurde ein Soldat einer fachärztlichen Untersuchungsstelle in einem Bundeswehrkrankenhaus ohne die für die Begutachtung erforderlichen Gesundheitsunterlagen vorgestellt. Bei einer erneuten Vorstellung wurde versäumt, dem Soldaten die Röntgenaufnahmen mitzugeben. Nach Eingang des fachärztlichen Gutachtens unterließ es der Sanitätsoffizier, das für das Wehrdienstbeschädigungsverfahren notwendige truppenärztliche Gutachten zu erstellen bzw. diese Aufgabe seinem Nachfolger zu übertragen.

10 Derartige Vorfälle werfen die Frage nach der **Ausbildung der grundwehrdienstleistenden Ärzte** auf. Diese ruht auf drei Säulen. Am Beginn steht ein vierwöchiger Einweisungslehrgang an der Sanitätsakademie der Bundeswehr. Im Anschluß daran folgt die sogenannte Vordermannausbildung in der Truppe. Hier soll der grundwehrdienstleistende Sanitätsoffizier etwa einen Monat lang von seinem Vorgänger in die Arbeit vor Ort eingeführt werden. Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf höherer Kommandoebene sollen die Ausbildung ergänzen.

11 Bei näherer Untersuchung läßt sich feststellen, daß jede dieser Säulen brüchig ist.

Der Einweisungslehrgang an der Sanitätsakademie kann schon aus organisatorischen und zeitlichen Gründen nur ein Minimum an Kenntnissen vermitteln. Die erste Woche des vierwöchigen Lehrgangs ist mit Einstellungsuntersuchung, Einkleidung und vielerlei organisatorischen Maßnahmen bis hin zum Fototermin zur Anfertigung eines Lichtbildes für den Truppenausweis verplant. Fallen in den Lehrgangsmonat noch Dienstbefreiungen wie z. B. an Weihnachten und Ostern, stehen manchmal nur noch fünfzehn Tage für die eigentliche Einweisung zur Verfügung.

12 Von Lehrgang zu Lehrgang schwanken die Zahlen der Lehrgangsteilnehmer erheblich. Dies erschwert die Unterrichtsplanung. Die derzeitige Personalaus-

stattung der Sanitätsakademie läßt wünschenswerte didaktische Maßnahmen nicht zu. Wo Kleingruppenarbeit nötig wäre, muß der Lehrgangsstoff im Frontalunterricht vermittelt werden. Als Ausbilder und Hörsaalleiter fehlen erfahrene Sanitätsoffiziere, die ihre Truppenerfahrung in den Unterricht einbringen könnten.

Vor diesem Hintergrund werden Klagen der grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere über eine oberflächliche und praxisferne Ausbildung an der Sanitätsakademie verständlich. Sie berichteten mir z. B., sie hätten während ihres Einweisungslehrgangs keinen Sanitätsbereich besichtigt, obwohl im Großstandort München hierzu ausreichend Gelegenheit bestanden hätte.

Wer einen Auftrag erhält, muß auch die Mittel bekommen, diesen Auftrag durchführen zu können. Deshalb meine ich, daß für die Sanitätsakademie die personellen und materiellen Mittel bereitgestellt werden müssen, die eine intensive praxisorientierte Ausbildung der künftigen Truppenärzte gewährleisten. Der Bundesminister der Verteidigung sollte aber auch prüfen, ob nicht die Sanitätsakademie durch Verlagerung von Aufgaben entlastet werden könnte. Ich könnte mir z. B. vorstellen, daß die grundwehrdienstleistenden Ärzte die „Formalitäten der ersten Woche“ vorab in dem Verband erledigen könnten, in dem sie später als Truppenärzte verwendet werden. Dies würde ihnen auch Gelegenheit geben, ihren Standort, ihren Arbeitsplatz und ihre Kameraden kennenzulernen und einen ersten Einblick in den Truppenalltag zu gewinnen.

Zu Recht hat der Bundesminister der Verteidigung bei der Ausbildung der grundwehrdienstleistenden Ärzte ein Schwergewicht auf die Vordermannausbildung gelegt. Durch sie soll der neue Truppenarzt nicht nur in die Arbeitsabläufe und Besonderheiten seiner künftigen Tätigkeit eingewiesen, sondern auch mit den Problemen seiner Patienten vertraut gemacht werden. Er soll besonders auch die in dem betreffenden Verband durchgeführte Ausbildung und die Vielfalt der Belastungen kennenlernen, denen die von ihm künftig zu betreuenden Soldaten ausgesetzt sind.

Ich habe festgestellt, daß diese Vordermannausbildung nicht überall stattfindet. Truppenärzte berichteten mir, daß sie häufig ihren Vorgänger nicht einmal zu Gesicht bekommen, weil die Planstelle seit einiger Zeit nicht mehr besetzt war, der Vorgänger abkommandiert ist oder seinen Resturlaub in Anspruch nimmt. Der neu ankommende Truppenarzt muß sich dann nicht nur allein in einer bisher unbekannten Umgebung zurechtfinden, sondern zuweilen noch unerledigte Arbeit seines Vorgängers aufarbeiten.

Die Aus- und Fortbildung der grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere wird durch die jährliche „Weisung für die Ausbildung, Erziehung und Bildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr“ des Inspektors des Sanitäts- und Gesundheitswesens geregelt. Danach finden teilstreitkraftübergreifende

und -gebundene Fortbildungsveranstaltungen statt. Manche Truppenärzte haben über zu wenig Möglichkeiten für eine Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen geklagt. Der Bundesminister der Verteidigung hat eingeräumt, daß der sanitätsdienstliche Auftrag viele Sanitätsoffiziere in verschiedenen Bereichen zeitlich so binde, daß deren Fortbildung nicht immer im gewünschten Umfang durchgeführt werden könne.

- 18 In welcher Weise Fortbildungsveranstaltungen stattfinden, ob überörtlich, zentral oder standortgebunden, mag von vielen Umständen abhängen. Wichtig ist jedoch, daß jeder Truppenarzt an derartigen Veranstaltungen teilnehmen kann. Wichtig ist aber auch, daß bei den Truppenärzten nicht — wie in der Vergangenheit zuweilen geschehen — der Eindruck aufkommt, mit der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen werde lediglich ein lästiges Pflichtprogramm absolviert. Im Rahmen der Dienstaufsicht sollte diesem Eindruck wirkungsvoll begegnet werden.
- 19 Eine intensivere Aus- und Fortbildung der grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere ist erkennbar notwendig. Sie allein wird aber nicht ausreichen, um eine effektive ärztliche Versorgung sicherzustellen. Hierzu bedürfen die jungen Sanitätsoffiziere auch der hilfreichen Unterstützung ihrer Fachvorgesetzten und der örtlichen Kommandeure. Diesen obliegt es, die Startbedingungen ihres Truppenarztes zu erleichtern und es ihm zu ermöglichen, sich im militärischen Alltag zurechtzufinden. Die grundwehrdienstleistenden Ärzte versehen trotz ungenügender Vorbereitung mit großem Engagement ihren Dienst. Dies entläßt den Dienstherrn nicht aus seiner Verpflichtung allen Soldaten gegenüber, den Sanitätsoffizieren die bestmögliche Ausbildung zukommen zu lassen.
- 20 Viele Petenten bringen vor, ihre militärischen Vorgesetzten würden sich zuweilen leichtfertig über Vorschläge der Truppenärzte hinwegsetzen oder diese mißverstehen. Leider sind derartige Klagen allzu häufig berechtigt. Hierzu einige Beispiele, die das **Spannungsverhältnis Vorgesetzter-Truppenarzt-Patient** näher beleuchten:

Ein Obergefreiter wurde nach stationärer Behandlung eines Knalltraumas aus dem Bundeswehrkrankenhaus mit der Empfehlung entlassen, ihn von Schieß- und Sprengübungen freizustellen. Dennoch mußte er später an zwei Schießübungen als Munitionsausgeber im Abstand von 20 bis 30 Metern vom Schützen teilnehmen. Der Einheitsführer ging von der irrigen Annahme aus, der ärztliche Vorschlag lasse dies zu.

Ein Gefreiter wurde dazu eingeteilt, Betten in den zweiten Stock eines Gebäudes zu tragen, obwohl der Truppenarzt empfohlen hatte, ihn vom häufigen Treppensteigen und vom Heben und Tragen schwerer Lasten zu befreien. Diese Verwendungseinschränkungen waren der Einheit mitgeteilt worden, aber nicht allen Vorgesetzten bekannt. Der Einheitsführer reagierte auch nicht, als ihn der Soldat auf seine Verwendungseinschränkungen aufmerksam machte.

Ein Gefreiter, der unter einer Blütenstauballergie und Heuschnupfen zu leiden hatte, sollte nach den Empfehlungen eines Facharztes nicht am Außendienst teilnehmen. Als die Einheit auf einen Truppenübungsplatz mit festen Unterkünften verlegte, hatte der Truppenarzt keine Bedenken gegen seinen Einsatz im Innendienst. Auf dem Marsch zur Eisenbahnverladung und auf dem Marsch vom Bahnhof zum Truppenübungsplatz mußte der Gefreite in einem Kampfpanzer mitfahren. Durch die Staubentwicklung verschlechterte sich der Gesundheitszustand des Soldaten zusehends. Seine Augen begannen zu eitern. Am nächsten Tag mußte er mit einem Kurierfahrzeug in den Standort zurücktransportiert werden.

Der von mir eingeschaltete Divisionskommandeur stellte u. a. fest, daß der Einheitsführer den unerfahrenen Truppenarzt auf die Staubentwicklung durch Kettenfahrzeuge hätte hinweisen müssen. Er war der Ansicht, daß dann der Truppenarzt dem Einsatz des Gefreiten auf dem Marsch nicht zugestimmt hätte.

Die Schwierigkeiten der Truppe beim Einsatz eingeschränkt verwendungsfähiger Soldaten sind mir bekannt. Auch erfahrene Einheitsführer und Kompaniefeldwebel können manchmal keine sinnvolle Dienstverrichtung für Soldaten finden, die mit Verwendungseinschränkungen vom Truppenarzt zurückkommen wie:

- Soll so wenig wie möglich Treppen steigen,
- vom Stehen über elf Minuten befreit,
- von allen Diensten befreit,
- keine liegende Tätigkeit,
- keine sitzende Tätigkeit,
- kein Gehen über 250 Meter.

In diesen Fällen hilft es nicht, die praxisferne Entscheidung des Arztes zu beklagen, im übrigen aber die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. Eine genaue Abstimmung über eine sinnvolle Verwendung des Soldaten mit dem Truppenarzt ist nötig. Vielfach kennt der junge Sanitätsoffizier die Einsatzmöglichkeiten für einen eingeschränkt verwendungsfähigen Soldaten in seiner Einheit nicht. Vielfach erkennt aber auch nicht der Vorgesetzte das Ausmaß der Erkrankung und die zwingende Notwendigkeit der Befolgung ärztlicher Empfehlungen für einen effektiven Heilungsverlauf. In diesem Spannungsverhältnis sollten sich Vorgesetzte und der Truppenarzt — unter Abwägung des militärischen Auftrags und der erforderlichen medizinischen Betreuung — immer der gemeinsamen Verantwortung für das gesundheitliche Wohl der Soldaten bewußt sein.

Nach wie vor erreichen mich viele Klagen über **zu lange Wartezeiten** für eine stationäre Aufnahme in Bundeswehrkrankenhäuser und für ambulante Facharztuntersuchungen in den Fachärztlichen Untersuchungsstellen. Hierzu habe ich in meinem Jahresbericht 1980 bereits Stellung genommen. Wenn

- auch aus Haushaltsgründen weniger zivile Fachärzte und Krankenhäuser in Anspruch genommen werden sollen, sondern bundeswehreigene Sanitätseinrichtungen gleichmäßig und gut ausgelastet werden müssen, muß gleichwohl geprüft werden, welche Wartezeiten angemessen und noch zumutbar sind. Organisatorische Maßnahmen wie z. B. ein zentrales Bettenregister für alle Bundeswehrkrankenhäuser dürften hier zu Verbesserungen führen.
- 24 Nicht nur die Wartezeiten bis zur Terminvergabe, auch die bei der ambulanten ärztlichen Untersuchung in Bundeswehrkrankenhäusern wurden häufig beanstandet.
- 25 Der Amtschef des Sanitätsamtes der Bundeswehr konnte einem Teil dieser Klagen abhelfen. So werden z. B. für spezielle, zeitaufwendige Untersuchungen inzwischen an allen Bundeswehrkrankenhäusern zeitlich fixierte Einzeltermine vergeben. Für gescheitert hält der Amtschef aber den Versuch, das Eintreffen von Sammeltransporten aus weiter entfernten Standorten in Absprache mit den Verbänden/Einheiten zeitlich zu staffeln und Soldaten aus dem näheren Einzugsbereich der Bundeswehrkrankenhäuser auch zu einem späteren Zeitpunkt — z. B. dem frühen Nachmittag — zu bestellen. Der Einheitsführer könne neuerkrankte Soldaten, bevor das ärztliche Untersuchungsergebnis vorliege, nicht sinnvoll verwenden. Zuweilen hätten die Terminabsprachen — trotz Kooperationswilligkeit der Truppe — aber auch wegen organisatorischer Unzulänglichkeiten wie Mangel an Dienstkraftfahrzeugen oder Fahrern nicht eingehalten werden können.
- 26 Dennoch sollten Truppe, Bundeswehrkrankenhäuser und Truppenärzte nicht nachlassen, nach weiteren Verbesserungen zu suchen. Schon mancher Soldat mußte unnütz einen Tag in einem Bundeswehrkrankenhaus verbringen, obwohl er in seiner Einheit dringend benötigt wurde. Wenn er dann auch noch am Wochenende die versäumte Ausbildung nachholen muß, ist seine Verärgerung noch größer.
- 27 Zur Unterstützung des Sanitätsdienstes und damit zur Verbesserung der truppenärztlichen Versorgung werden seit 1975 **Sanitätszentren** eingerichtet. Diese nehmen die weitergehende Diagnostik, Therapie und Begutachtung wahr, die der Truppensanitätsdienst nicht durchführen kann. Sie sollen ferner zentrale Einrichtungen wie die Bettenstation des Standortes betreiben.
- 28 Von den vorgesehenen 146 Sanitätszentren wurden bislang 34 aufgestellt. Außerdem wurden 45 Sanitätsstaffeln der Luftwaffe und der Marine in Sanitätszentren umbenannt.
- 29 Zur sachgerechten Erfüllung des Auftrags ist als Leiter eines Sanitätszentrums ein älterer erfahrener Sanitätsoffizier, der möglichst Allgemeinmediziner sein sollte, erforderlich. Ausgebildetes Personal für die Röntgenstation, das Labor usw. muß ebenfalls vorhanden sein. Diese Voraussetzungen sind leider nicht in allen Sanitätszentren erfüllt. So ist mir z. B. berichtet worden, daß ein grundwehrdienstleistender Sanitätsoffizier ein Sanitätszentrum leiten mußte, weil sich der Leiter und dessen Vertreter zugleich auf Lehrgängen befunden haben.
- 30 Beim Besuch eines Sanitätszentrums wurde ich auf die unbefriedigende Personallage aufmerksam gemacht. Der Leiter des Sanitätszentrums hatte keinen Vertreter. Die Zuversetzung eines Arztes mit Röntgenkenntnissen scheiterte angeblich daran, daß die entsprechenden Geräte noch nicht vorhanden waren. Die Behandlungsräume und das Krankenzimmer waren überwiegend nicht nutzbar. In nahezu allen Räumen einschließlich des Raumes für ambulante Behandlungen und der Räume für „kleinere Operationen“ wurden Anstreicher-, Schreiner- und andere handwerkliche Arbeiten durchgeführt. Von insgesamt 23 Betten waren zwei belegt; die dort liegenden Soldaten waren tagsüber ständigem Baulärm ausgesetzt. Nach Auskunft des Leiters mache fehlendes medizinisches Gerät häufig eine Überweisung erkrankter Soldaten an Zivilfachärzte erforderlich, obwohl die Untersuchungen und Behandlungen eigentlich im Sanitätszentrum durchgeführt werden sollten.
- 31 Bei einem Besuch eines weiteren in der Nähe eines Truppenübungsplatzes gelegenen Sanitätszentrums konnte ich feststellen, daß im Aufenthaltsraum der Bettenstation Betreuungseinrichtungen wie ein Fernseh- oder Radiogerät, aber auch Tageszeitungen und Gesellschaftsspiele nicht zur Verfügung standen. Einen Kiosk gab es in erreichbarer Entfernung nicht. Ferner fehlte ein öffentlicher Telefonanschluß. Dies wurde besonders kritisiert, weil das Sanitätszentrum erkrankte Soldaten der auf dem Truppenübungsplatz üübenden Truppe aus teils weit entfernten Standorten aufnimmt, die sich häufig sehr einsam fühlen.
- Inzwischen sind hier Maßnahmen eingeleitet worden, die Betreuungssituation zu verbessern.
- 32 Auch die organisatorische Einbindung des Sanitätszentrums in den Sanitätsdienst, insbesondere das Unterstellungsverhältnis des Leiters, führt zu Schwierigkeiten. Der Leiter eines Sanitätszentrums stellte dies in seinem Fall dar:
- In seinem eigentlichen Aufgabenbereich sei er dem vorgesetzten Sanitätsregiment unterstellt. Als Standortarzt unterstehe er dem Wehrbereichsarzt. Weil er die Funktion eines beratenden Sanitätsoffiziers einer Brigade wahrnehme, unterstehe er „faktisch“ auch dem Leitenden Sanitätsoffizier der nächsthöheren Kommandobehörde, ohne daß dieses im einzelnen geregelt sei. Da er außerdem regionaler Betriebsarzt sei, unterstehe er in arbeitsmedizinischen und chirurgischen Fragen der Rechtsaufsicht des Wehrbereichsarztes. Fachliche Weisungen erhalte er vom Leitenden Betriebsarzt des Heeres. Schließlich sei er auch als Leiter des Sanitätszentrums noch Vertrauensarzt aller Zivilbediensteten im Standort.
- 33 Es bedarf sicher einiger Fach-, Organisations- und Menschenkenntnisse, um unter diesen Gegebenheiten ein Sanitätszentrum sachgerecht leiten zu können.

- 34 Ich habe Zweifel, ob der Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens gut beraten ist, in der Neu- aufstellung der Sanitätszentren fortzufahren, ehe die aufgezeigten Mängel der bereits bestehenden beseitigt sind. Meines Erachtens sollten verstärkt Anstrengungen unternommen werden, die perso- nellen und materiellen Voraussetzungen für eine effektive Tätigkeit dieser Sanitätszentren zu schaf- fen.
- 35 Sanitätssoldaten auf Zeit befürchten, durch die be- vorstehende **Neufassung des Krankenpflegegesetzes** vom 20. September 1965 künftig nicht mehr das Recht zu haben, den Beruf des staatlich anerkannten Krankenpflegers ausüben zu dürfen. Statt des- sen bekämen sie nur die Funktion eines Kranken- pflegehelfers zugesprochen. Sie hätten sich aber nur deshalb für vier oder mehr Jahre bei der Bun- deswehr verpflichtet, um mit der Ablegung der Sa- nitätsprüfung (in Verbindung mit dem fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung) die Anerkennung als Krankenpfleger erwerben zu können, durch die sie auch eine abgeschlossene Berufsausbildung hät- ten.
- 36 Der Bundesminister der Verteidigung hat ausge- führt, daß für die Soldaten eine Übergangsregelung vorgesehen sei. Sie enthalte für die Mehrheit der betroffenen Soldaten zumindest keine Schlechter- stellung.
- Bei den mir vorliegenden Eingaben habe ich dies bestätigt gefunden. Bei Truppenbesuchen wurde mir jedoch von Soldaten vorgetragen, daß diejeni- gen, die ihre Dienstzeit zwar vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen, den fachlichen Teil ihrer Unter- offizierprüfung aber erst nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgelegt hätten, nicht mit der Aner- kennung als Krankenpfleger rechnen könnten. Der Verteidigungsausschuß sollte sich mit diesem Ge- setzentwurf befassen.
- 37 **Auslandsverwendungen** sind für die Soldaten und ihre Familien mit tiefgreifenden Veränderungen verbunden. Neben den üblichen vielfältigen Schwie- rigkeiten, die auch bei einem Ortswechsel im Inland auftreten, bringen Sprachschwierigkeiten, andere Lebensbedingungen, ungewohnte klimatische Ver- hältnisse und der Verlust von Bindungen und Kon- takten zu Familienangehörigen und dem Freundes- kreis zusätzliche Probleme. Um sich hierauf einstel- len zu können und zu einer möglichst weitreichen- den eigenverantwortlichen Lebensgestaltung im Ausland fähig zu sein, sind die Soldaten und ihre Familien auf umfangreiche **Vorausinformationen** angewiesen. Hierbei stellt sich die Frage, ob die vom Dienstherrn erteilten Informationen nach Art und Umfang ausreichen und wie sie vermittelt wer- den.
- 38 In meinem Jahresbericht 1981 hatte ich auf Infor- mationsdefizite der Soldaten hingewiesen, die zu Lehrgängen bei amerikanischen Industrieunter- nehmen kommandiert wurden. Der Bundesminister der Verteidigung hat mir mitgeteilt, daß er diese Mängel abgestellt habe.
- Andere Soldaten berichten mir aber immer noch, daß sie sich nicht ausreichend informiert fühlten. So schrieb ein in die USA kommandierter Soldat:
- „In Deutschland bin ich über die Lebensbedin- gungen in Amerika mehr als unzureichend infor- miert worden. Daß ich z. B. 150 kg Hausrat hätte mitbringen können, habe ich erst hier erfahren. Wem hätte ich zumuten und vertrauen können, nachträglich meinen Haushalt zu verpacken und zu verschicken? Durch die wenigen schlechten bzw. falschen Auskünfte, die ich in Deutschland erhalten habe, bin ich mit einer ganz anderen Vorstellung hierher gekommen. Weiter hatte ich damit gerechnet, daß ich während meiner Aus- landsverwendung auch einmal mit der Luftwaffe nach Hause fliegen kann. Da ich jedoch nur kom- mandiert bin, steht mir kein Heimaturlaub und somit auch kein Mitflug zu.“
- Die Vertrauensmänner einer Ausbildungseinrich- tung der Bundeswehr in den USA haben mich eben- falls darauf hingewiesen, daß die Lehrgangsteilneh- mer über die ärztliche Versorgung, die Erstattung von Krankenkosten (Beihilfe und Krankenversiche- rung), das Gehaltsscheckverfahren, Visumangele- genheiten und zollrechtliche Bestimmungen unge- nügend unterrichtet worden seien.
- Der Bundesminister der Verteidigung hat bisher die Auffassung vertreten, daß das vorliegende Infor- mationsmaterial ausreiche. Um die Information gleichwohl zu verbessern, hat er das Streitkräfte- amt beauftragt, in Anlehnung an eine vom Auswär- tigen Amt praktizierte Vorausinformation eine neue Konzeption für die Bundeswehr zu erarbeiten. Auch die Teilstreitkräfte sind gebeten worden, auf diesem Gebiet vermehrt Anstrengungen zu un- ternehmen.
- Hierbei sollte folgendes berücksichtigt werden:
- Den Soldaten und ihren Familien muß möglichst konkret gesagt werden, welche finanziellen Be- lastungen sie am jeweiligen Einsatzort zu erwar- ten haben und wie sie sich am zweckmäßigsten darauf einstellen können. Auf diese Weise kön- nen überzogene Erwartungshaltungen korri- giert werden. Viele Soldaten werden nämlich da- von überrascht, wie hoch z. B. die finanziellen Belastungen gleich zu Beginn ihrer Auslands- verwendung für den Kauf und die Unterhaltung eines Autos, für die Umrüstung elektrischer Haushaltsgeräte, für Versicherungen, für Kau- tionsleistungen oder andere Lebenshaltungsko- sten sind;
 - die Dienststellen der Bundeswehr im Ausland, denen die fürsorgliche Betreuung der Soldaten und ihrer Familien obliegt, sollten so rasch wie möglich den zuständigen Stellen in der Bundes- republik über veränderte Lebensbedingungen an den einzelnen Standorten berichten. So kann vermieden werden, daß längst überholte Unter- lagen über einen Auslandsstandort an die Solda- ten ausgehändigt werden;
 - den im Ausland eingesetzten Grundwehrdien- stleistenden sollte eine ihren Bedürfnissen ange-

paßte Informationsschrift an die Hand gegeben werden;

- die Broschüren aus der Reihe „Als Soldat der Bundeswehr in ...“ sollten überarbeitet bzw. ergänzt werden. Einige dieser Hefte sind seit acht und mehr Jahren den jeweiligen Veränderungen nicht angepaßt worden. Im übrigen sollte die Reihe für möglichst viele Auslandsstandorte vervollständigt werden.

43 Soldaten, die zum ersten Mal ins Ausland versetzt werden und ihre Familien mitnehmen, erwarten in aller Regel, daß sie dort bei der Beschaffung einer dem Einkommen angemessenen familiengerechten Wohnung durch die Dienststellen der Bundeswehr in der Weise unterstützt werden, wie sie es durch die im Inland praktizierte **Wohnungsfürsorge** gewohnt sind. Diese Wohnungsfürsorge erhalten sie jedoch nur in den Auslandsstandorten, in denen der Bund über einen eigenen Wohnungsbestand verfügt. In allen anderen Fällen müssen sich die Soldaten selbst um eine Wohnung kümmern. Die Bundeswehrdienststellen im Ausland sind nicht verpflichtet, sie bei Wohnungsbesichtigungen zu unterstützen oder Makler zu benennen. Über den rechtlichen Inhalt des abzuschließenden Mietvertrages und über die Mietpreise unter Einbeziehung der aktuellen Wohnungsmarktlage können sie sich jedoch beraten lassen. Diese Möglichkeit wird oft nicht als ausreichend angesehen. Mehrfach beanstandeten Soldaten, daß ihnen zu Unrecht Mietzuschüsse mit dem Hinweis vorenthalten würden, sie hätten sich eine zu teure Wohnung gemietet. Wenn auch einige Soldaten überzogene Ansprüche an eine Wohnung stellten, beruhte die Anmietung einer zu teuren Wohnung oft auf Unerfahrenheit oder Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse. Deshalb habe ich für das Anliegen auf möglichst umfassende Unterstützung durch den Dienstherrn bei der Beschaffung einer günstig gelegenen, preiswerten und familiengerechten Wohnung Verständnis.

44 Beeindruckt hat mich, wie sich die amerikanische Luftwaffe in der Bundesrepublik im Rahmen des bereits erwähnten Family Support Program ähnlichen Problemstellungen ihrer Soldaten und deren Familienangehörigen annimmt. Um den Neuankömmlingen in Deutschland helfen zu können, hat sie ein Sponsorenprogramm gefördert, in dessen Rahmen sich eine bereits hier lebende Familie um eine hinzugezogene kümmert und für diese eine „Patenschaft“ übernimmt. Dieses Programm soll sehr erfolgreich sein.

45 Auch in der Bundeswehr habe ich im Zusammenhang mit Versetzungen ins Ausland vorbildliche und wirksame Eigeninitiativen festgestellt. So haben mir Angehörige einer in die USA verlegten Einheit des Heeres berichtet, daß sie zunächst für die Vorbereitung ihres Amerikaaufenthaltes eine Arbeitsgruppe gebildet hätten, die alle zur Verfügung stehenden Informationen über die dortigen Verhältnisse ausgewertet habe. Angehörige des Vorauskommandos hätten den Aufenthalt der nachfolgenden Soldaten und ihrer Familien vorbereitet und geeignete Wohnungen ausfindig gemacht. Diese seien auf Grund des ausführlichen Bildmaterials

und der Raumbeschreibung schon von Deutschland aus angemietet worden und hätten sogleich nach Ankunft bezogen werden können. Neben dem Wohnungsschlüssel sei den Familien der Autoschlüssel für einen Miet- bzw. einen ebenfalls im voraus gekauften Gebrauchtwagen übergeben worden. Die in eigener Regie vorgenommene Wohnungssuche und -vermittlung habe zu weniger Enttäuschungen geführt, als man ursprünglich anzunehmen gewagt habe. Wichtig sei für die Soldaten gewesen, gleich in den ersten Tagen in einer fremden Umwelt eine „feste Hausnummer“ zu haben.

Truppenvorgesetzte sollten prüfen, ob nicht auch in ihrem Bereich ähnlich vorbildhafte Initiativen angezeigt sind. Darüber hinaus sollte der Bundesminister der Verteidigung untersuchen, ob und inwieweit er die Erkenntnisse des Family Support Program für deutsche Soldaten und ihre Familien nutzen kann.

Neben den weithin bekannten Standorten Washington/D.C. und El Paso/Texas gibt es in Nordamerika eine Vielzahl von kleineren und kleinsten Standorten, in denen deutsche Soldaten ausgebildet werden und mit ihren Familien wohnen. Die Lebensbedingungen sind allein schon wegen der großen Klimaunterschiede von Labrador in Kanada bis zu den Südstaaten der USA recht unterschiedlich. Der Dienstherr muß daher seine **Betreuungsmaßnahmen** gezielt auf den einzelnen Standort ausrichten. Dies möchte ich beispielhaft an den besonderen Lebensbedingungen in Goose Bay erläutern:

Goose Bay ist ein Einödstandort in Labrador an der kanadischen Westküste, der nur mit dem Schiff oder dem Flugzeug zu erreichen ist. Die einzige zivile Fluggesellschaft, die Goose Bay anfliegt, bietet einmal wöchentlich einen Flug nach Montreal zum Preis von 380 Can. Dollar an. Schiffe verkehren nur in der eisfreien Zeit von Ende Juni bis Ende Oktober. In den Wintermonaten sinken die Temperaturen bis minus 40° C. Die durchschnittliche Schneehöhe beträgt drei bis fünf Meter. In dem kurzen Sommer von Ende Juni bis Ende September klettert das Thermometer auf plus 30° C. Außergewöhnlich starker Insektenbefall beeinträchtigt in dieser Jahreszeit die Lebensbedingungen. Während der acht Wintermonate müssen alle Güter für Goose Bay eingeflogen werden; Frischwaren wie Obst, Gemüse und Fleisch das ganze Jahr. Die Preise sind entsprechend hoch. So kostete im Berichtsjahr ein Blumenkohl ca. 5,— DM, ein Kopfsalat und ein Liter Milch jeweils ca. 4,— DM.

Die von Anfang März bis Anfang November eines jeden Jahres nach Goose Bay kommandierten deutschen Soldaten sind mit ihren Ehefrauen auf die Geschäfte in der nahegelegenen Ortschaft Happy Valley angewiesen. Deren Sortiment beschränkt sich auf die notwendigsten Gebrauchsartikel sowie auf Ausrüstungsgegenstände für Trapper und Jäger. Viele in der Bundesrepublik alltägliche Waren sind nicht zu erhalten. Sogar Schuhe müssen zur Reparatur ausgeflogen werden. Die einzige Reinigung am Ort ist nur für grobe Arbeitskleidung geeignet.

- 50 Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens bilden private Parties; das kulturelle Angebot beschränkt sich auf die gelegentlichen Aufführungen einer örtlichen Laienspielgruppe.
- 51 Diesen schwierigen Lebensbedingungen hat nunmehr der Bundesminister der Verteidigung dadurch Rechnung getragen, daß er den Ehefrauen der Soldaten während ihres Aufenthaltes sechsmal einen kostenlosen Mitflug mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr nach Washington und zurück genehmigt. Überdies soll ihnen die Möglichkeit geboten werden, in Washington an einem Betreuungsprogramm teilzunehmen.
- 52 Unabhängig davon sind aber aus meiner Sicht zur Verbesserung der dortigen Lebensbedingungen weitere Maßnahmen geboten. Ich begrüße, daß der Bundesminister der Verteidigung ein umfassendes Betreuungskonzept für diesen Standort erarbeiten läßt. Erste Schritte, z. B. die Einrichtung einer kleinen Bibliothek, sind bereits erfolgt.
- 53 Bei allen Überlegungen darf nicht übersehen werden, daß unsere Soldaten in Goose Bay die ihnen gewährte Fürsorge und Betreuung mit der ihrer kanadischen Kameraden vergleichen. Diese erhalten z. B. eine monatliche Isolationszulage von 300 Can. Dollar. Sie und ihre Familienangehörigen können das wöchentliche Versorgungsflugzeug der kanadischen Streitkräfte in die rund 1 400 km von Goose Bay entfernte über 100 000 Einwohner zählende Stadt Trenton kostenlos benutzen. Außerdem bekommt jeder kanadische Soldat und seine gesamte Familie pro Jahr einen kostenlosen Flug für einen Einkauf in die rund 1 000 km entfernten Städte Halifax mit mehr als 160 000 Einwohnern bzw. St. Johns mit mehr als 70 000 Einwohnern. Die Hotelkosten für den Aufenthalt tragen ebenfalls die kanadischen Streitkräfte.
- 54 Ähnliche Leistungen werden schon auf Grund des vergleichsweise kurzen Aufenthalts der deutschen Soldaten und ihrer Familien nicht in Betracht kommen. Das Betreuungskonzept des Bundesministers der Verteidigung muß jedoch — soll es angenommen werden — hinreichend überzeugen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten effektiv sein.
- 55 Manche im Ausland eingesetzten Soldaten haben mit den gleichen Problemen „zu kämpfen“ wie ihre Kameraden im Inland.

So habe ich das Vorbringen mehrerer Soldaten aus einem europäischen Auslandsstandort bestätigt gefunden, daß ihre dortigen **Unterkunftsverhältnisse** wegen erheblicher Mängel des Bauzustandes im Wohn- und Sanitärbereich unzumutbar waren. Putz und Farbe hatten sich in großen Stücken von den Wänden gelöst; die Fenster waren teilweise zersprungen und undicht, die Lichtverhältnisse völlig unzulänglich; in Teilen des Sanitätsbereichs war aus defekten Rohren Wasser herausgetreten und hatte Putz und Anstrich stark beschädigt; aus Decken, in denen Elektroleitungen verlegt waren, sickerte Wasser.

Auf meine Beanstandungen hin hat der Bundesminister der Verteidigung die Soldaten aus diesen Un-

terkünften zunächst verlegt. Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation wurden eingeleitet.

Bei einer Ausbildungseinrichtung der Luftwaffe in den USA, zu der jährlich eine große Anzahl von kasernenpflichtigen Soldaten kommandiert wird, wurde ein Fehl von 40% des Bedarfs an Unterkunftskapazität festgestellt. Bei den sanitären Einrichtungen fehlen — gemessen an der einschlägigen Dienstvorschrift ZDv 70/1 — etwa 60% der Toiletten und etwa 70% der Duschen und Waschbecken. Die Toilettenanlagen sind zusammen mit den Wascheinrichtungen ohne hinreichende Abtrennung im gleichen Raum installiert. Die Stuben der Soldaten sind wegen der kargen Möblierung kaum zum Nachbereiten des Lehrgangsstoffes nutzbar.

Der Bundesminister der Verteidigung sollte prüfen, mit welchen organisatorischen, gegebenenfalls auch baulichen Maßnahmen Verbesserungen erzielt werden können. Solche Bemühungen sind nicht von vornherein nutzlos, weil die Verwaltung des Gastlandes für die Durchführung baulicher Maßnahmen grundsätzlich zuständig ist. Dies zeigen mir die Anstrengungen, die zur Verbesserung der Wohnungssituation an einem anderen Auslandsstandort geführt haben. Hier stellte die örtliche Gemeinde Grundstücke für ein Neubauprogramm zur Verfügung, auf dem zusätzliche Wohneinheiten mit zeitgemäßem Wohnwert errichtet werden können. Hierdurch sah sich die ausländische Wohnungsbaugesellschaft, die derzeit Wohnungen an deutsche Soldaten vermietet, veranlaßt, längst überfällige Renovierungsarbeiten in ihren Wohnungen durchzuführen.

2.9 Planung und Durchführung von Wehrübungen

Der größte Teil der Reservisten hat während der aktiven Dienstzeit in hochtechnisierten Verbänden der Teilstreitkräfte eine spezifische Ausbildung erhalten. Diese Verbände haben jedoch nur einen geringen Bedarf an Reservisten. Die Infanterieverbände des Heeres benötigen dagegen mehr Reservisten als mit dieser Ausbildung zur Verfügung stehen. Der größte Bedarf besteht beim Territorialheer, aber auch hier wiederum vorwiegend für Reservisten mit infanteristischer Ausbildung. Daraus folgt, daß viele Soldaten nach ihrer aktiven Dienstzeit für eine Verwendung eingeplant werden, die nicht ihrer bisherigen Ausbildung entspricht. Hierüber werden die Reservisten offensichtlich nicht immer unterrichtet.

Eine weitere Ursache für zahlreiche Eingaben lag in der mangelhaften Koordinierung zwischen Kreiswehrrersatzamt und Truppe. Diese führte zu wenig verständlichen Entscheidungen:

So war z. B. trotz mehrerer Anträge seiner Firma auf Unabkömmlichkeit ein Stabsunteroffizier der Reserve zu einer vierwöchigen Pflichtwehrrübung zu einem Aufklärungsgeschwader einberufen worden. Als er dort seinen Dienst antrat, stellte er fest, daß er nicht benötigt wurde, weil das Ge-

schwader zeitweilig verlegt hatte. Der Bundesminister der Verteidigung hat eingeräumt, daß eine optimale Ausnutzung der Wehrübung durch die Verlegung des Geschwaders nicht möglich gewesen sei.

Auch die Einberufung eines Unteroffiziers d. R., der keinen Sicherheitsbescheid besitzt, für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit, war eine vermeidbare Fehlplanung.

Es ist mir auch nicht verständlich, warum ein Kreiswehrrersatzamt auf der Einberufung eines Reservisten bestand, obwohl die zuständige Standortverwaltung trotz mehrmonatiger Bemühungen weder passende Schuhe noch Stiefel zur Verfügung stellen konnte. Da auch die Vorgesetzten kein passendes Schuhwerk beschaffen konnten, und der Soldat sich im Kampfanzug und Sandalen der Lächerlichkeit preisgegeben sah, wurde er nach drei Tagen nach Hause in Marsch gesetzt.

Unzulänglichkeiten in der Durchführung von Wehrübungen mußte ich aber auch im Herbst beim Besuch der Großübung 83 des Heeres „Wehrhafte Löwen“ feststellen. An einem Waldrand habe ich Wehrübende angetroffen, die dort seit sechs Tagen mit dem Auftrag verweilten, sich in Schützenlöchern einzugraben und auf „Feindberührung“ zu warten. Über die Manöverlage waren sie nicht informiert. Hierdurch entstand bei ihnen der Eindruck, daß sie nicht gebraucht würden. Sie berichteten mir auch, daß ihnen im Gegensatz zur aktiven Truppe keine Zeltplanen zum Schutz gegen Wind und Wetter zur Verfügung gestellt worden seien. Mit Hilfe von Plastikfolien, die sie sich bei Bauern in der näheren Umgebung besorgt hatten, versuchten sie sich gegen die Unbilden der Witterung notdürftig zu schützen. Sechs Tage lang hätten sie von der kalten Einsatzverpflegung gelebt. Heiße Getränke, die bei den Einheiten der aktiven Verbände ausgeteilt wurden, hätten sie sich auf einem Bauernhof be-

sorgen müssen. Anders als die aktive Truppe verfügten diese Reservisten zum Teil nur über einen Kampfanzug und auch nur über ein Paar Kampfstiefel.

Ein Soldat trug vor, er habe unmittelbar nach seinem Eintreffen — ohne Einweisungsfahrt — im Nacht- und Konvoimarsch mit einem Kettenfahrzeug acht Stunden ins Manövergelände fahren müssen. Für seine Kameraden, andere Verkehrsteilnehmer und für ihn selbst sei dies ein großes Risiko gewesen.

Beispiele dieser Art machen deutlich, daß Wehrübungen vorbereitet sein müssen. Unzureichende Planung und Durchführung schaden nicht nur der Motivation und verstoßen gegen die Grundsätze der Inneren Führung, sondern können auch gefährliche Situationen für Soldaten und unbeteiligte Dritte hervorrufen. Die durchweg freundliche Aufnahme durch die Bevölkerung während eines Manövers — wie ich sie selbst erlebt habe — ist allein nicht geeignet, den Reservisten Notwendigkeit und Sinn einer Wehrübung verständlich zu machen und die negativen Erfahrungen auszugleichen.

Es ist anzuerkennen, daß der Bundesminister der Verteidigung den Stellvertreter des Inspektors des Heeres mit der Verbesserung der Koordinierung von Reservistenangelegenheiten beauftragt hat. Die hierdurch zu erwartende stärkere Dienstaufsicht sollte bewirken, daß künftig den von mir aufgezeigten Mängeln wirksam begegnet und den Belangen der Reservisten mehr Aufmerksamkeit und ihnen selbst mehr Anerkennung zuteil wird. Ein Schritt in die richtige Richtung ist z. B. die Neufassung des Erlasses betreffend „Danksagung an Reservisten der Bundeswehr für geleistete Wehrdienste“ vom 17. Juli 1983. Sie gibt Vorgesetzten verstärkt die Möglichkeit, Reservisten für vorbildliche Haltung und Leistung in angemessener Form durch Überreichung einer Urkunde den Dank des Ministers auszusprechen.

3 Schlußbemerkungen

- 1 Der Bundesminister der Verteidigung hat in seiner vor der Presse gezogenen Jahresbilanz angekündigt, er werde sich im Jahre 1984 vor allem um die Ausbildung, Erziehung und Menschenführung kümmern. Ich stimme dem vorbehaltlos zu. Denn auch ich habe in diesen Bereichen Unzulänglichkeiten und Schwachstellen festgestellt, die es zu beseitigen gilt. So ist mir bei der Überprüfung der geschilderten Fälle und zahlreicher weiterer Eingaben aufgefallen, daß sich viele Vorgesetzte in der Handhabung der Disziplinarergewalt noch schwer tun. Dies zeigte sich insbesondere darin, daß Pflichtverstöße „höherer Dienstgrade“ nach meinem Empfinden mit weniger gravierenden Maßnahmen geahndet werden, als vergleichbare Pflichtverstöße „niedrigerer Dienstgrade“. In einigen von mir überprüften

Vorgängen bedurfte es der Einschaltung höherer Disziplinarvorgesetzter, damit Dienstvergehen „höherer Dienstgrade“ überhaupt disziplinar gewürdigt wurden. Ich verkenne nicht, daß Disziplinarmaßnahmen bei Zeit- und Berufssoldaten im Hinblick auf den weiteren beruflichen Werdegang stärker ins Gewicht fallen als bei Wehrpflichtigen. Dies rechtfertigt aber keine Ungleichbehandlung. Ein derartiger Vorwurf wird aber immer wieder in Eingaben erhoben. Die mir bislang vorliegenden Erkenntnisse reichen nicht aus, diesen Vorwurf wirkungsvoll zu entkräften. Auch bei näherer Betrachtung der Statistik über die in der Bundeswehr ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen fällt auf, daß Unteroffiziere und Offiziere selten mit Ausgangsbeschränkung oder gar Disziplinararrest gemäßregelt

werden. Diese Maßnahmen werden dagegen bei Grundwehrdienstleistenden neben der Disziplinarbuße am häufigsten verhängt. Der Bundesminister der Verteidigung sollte im Rahmen der Dienstaufsicht, aber auch durch verstärkte Ausbildung der Vorgesetzten darauf hinwirken, daß hier nicht tatsächlich mit zweierlei Maß gemessen wird.

- 2 Über die Grundsätze der Inneren Führung und die Möglichkeiten, sie in der Truppe zu verwirklichen, sind in der Vergangenheit zahlreiche — zum Teil wissenschaftlich fundierte — Veröffentlichungen bekanntgeworden. Viele Untersuchungen hat der Bundesminister der Verteidigung selbst initiiert. Um die Ergebnisse von Forschung und Lehre mehr als bisher nutzbar zu machen und in Maßnahmen umzusetzen, ist es nach meiner Ansicht zweckmäßig und notwendig, eine besondere Organisationseinheit mit dieser Aufgabe zu betrauen. Bisher mußte ich immer wieder feststellen, daß wertvolle und zukunftsweisende Erkenntnisse wegen mangelnder Koordinierung auf diesem sehr wichtigen Gebiet nicht effektiv verwertet worden sind.
- 3 Der Bundesminister der Verteidigung hat mich wissen lassen, daß er die ZDv 12/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr“ derzeit überarbeitet und aktualisiert. In Zukunft soll im Rahmen der politischen

Bildung weniger Institutionenkunde vermittelt werden. Der Schwerpunkt soll in der Erörterung aktueller politischer Ereignisse liegen. Ich hoffe, daß die neue Vorschrift bald an die Truppe verteilt wird. Mit der angestrebten Zielrichtung könnte dem mir häufig vorgetragenen Wunsch auf Verbesserung der politischen Bildung Rechnung getragen werden. Erfreulich wäre auch, wenn der Bundesminister der Verteidigung bald seine Auffassung zum Traditionsverständnis in den Streitkräften zum Ausdruck bringen würde.

Immer wieder wurde mir von Soldaten vorgetragen, daß im Liederbuch der Bundeswehr aus dem Jahre 1975 Lieder enthalten seien, deren Texte nicht mehr den Wertvorstellungen und Lebensäußerungen unserer Zeit entsprächen. Besonders kritisiert wurde die zweite und vierte Strophe des sogenannten „Panzerliedes“, die überholtes und nicht mehr zeitgemäßes Gedankengut vermittele. 4

Der Bundesminister der Verteidigung, der mir gegenüber angekündigt hat, das Liederbuch insgesamt einer kritischen Überprüfung zu unterziehen, sollte diese Beanstandungen bei seinen Überlegungen mit berücksichtigen und alsbald dem Verteidigungsausschuß berichten. 5

Bonn, den 24. Februar 1984

Karl Wilhelm Berkhan

4 Anlagen

4.1 Statistik

4.1.1 Vorbemerkungen zur Statistik

Im Berichtsjahr wurden 6 493 Vorgänge mit 11 892 Einzelanliegen erfaßt (Übersicht I), die durch Eingaben an mich herangetragen worden sind oder die mir auf andere Weise zur Kenntnis gelangten.

Neben der Erledigung zahlreicher Bitten um Übersendung von Informationsmaterial habe ich darüber hinaus im Berichtszeitraum in 41 Fällen auf teilweise ins einzelne gehende Anfragen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten Auskunft gegeben.

In den Übersichten II bis V werden Herkunft und Inhalt der Vorgänge aufgeschlüsselt. Die Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt (Übersicht V) beruht auf einer Schlüssigkeitsprüfung, die zu Beginn der Bearbeitung vorgenommen wird.

Zur Darstellung des tatsächlichen Arbeitsanfalles enthalten die Übersichten VI, VII und VIII Angaben über die abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr und den Vorjahren (Überhänge).

4.1.2 Statistische Übersichten

	Seite
I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge .	28
II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Ein- sendern und anderen Erkenntnisquellen ..	29
III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Orga- nisationsbereichen der Bundeswehr	30
IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten	30
V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt	31
VI. Aufschlüsselung der in die abschließende Bearbeitung eingeschalteten Stellen	34
VII. Aufschlüsselung nach Form und Ergebnis der Erledigung der im Berichtsjahr abge- schlossenen Vorgänge	34
VIII. Durch die Überprüfung der Vorgänge im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen	35

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge**1. Im Berichtsjahr**

erfaßte Vorgänge	6 493
darunter	
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	397
Anonyme Vorgänge, die nicht bearbeitet werden	5
Wegen des Inhalts nicht bearbeitete Vorgänge	3
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten	41 446
Bearbeitete Vorgänge	6 047
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge	1 110

2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr ... 4 937 aus den Vorjahren (Überhänge)

1977	3 *)	
1978	5 *)	
1979	6 *)	
1980	12 *)	
1981	88 *)	
1982	1 026	1 140
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge	6 077	

3. Den Vorgängen lagen Einzelanliegen zugrunde 11 892**4. Die Bearbeitung der Vorgänge erforderte im Berichtsjahr Prüfungsersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Akteneinsichten, Abschlußschreiben usw.** 46 105

*) Bei diesen Vorgängen waren fast ausschließlich sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund- rechte	Innere Führung			
			a) ¹⁾	b) ²⁾	c) ³⁾	d) ⁴⁾
Soldaten der Bundeswehr	4 340 (8 476)	314 (525)	631 (2 081)	186 (305)	2 209 (3 886)	1 000 (1 679)
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr	273 (544)	11 (19)	18 (69)	10 (14)	152 (273)	82 (169)
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	603 (880)	13 (28)	32 (90)	12 (15)	344 (418)	202 (329)
Abgeordnete des Bundestages	42 (84)	3 (7)	2 (8)	— (1)	26 (50)	11 (18)
Andere Abgeordnete	5 (8)	— (—)	— (—)	— (—)	4 (7)	1 (1)
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	36 (75)	4 (10)	15 (33)	2 (5)	6 (10)	9 (17)
Organisationen, Verbände u. ä.	16 (30)	2 (4)	1 (5)	1 (2)	6 (9)	6 (10)
Truppenbesuche	113 (246)	— (1)	— (3)	3 (3)	6 (21)	104 (218)
Presseberichte	41 (83)	10 (14)	17 (49)	10 (13)	1 (1)	3 (6)
Besondere Vorkommnisse	306 (600)	52 (69)	71 (230)	175 (292)	1 (1)	7 (8)
Nichtgediente Wehrpflichtige	1 (1)	— (—)	— (—)	— (—)	1 (1)	— (—)
Sonstige Erkenntnisquellen	271 (424)	15 (27)	11 (35)	4 (5)	50 (88)	191 (269)
	6 047 (11 451) *)	424 (704)	798 (2 603)	403 (655)	2 806 (4 765)	1 616 (2 724)

¹⁾ Innere Führung, soweit sie Führung, Ausbildung und Erziehung betrifft.

²⁾ Innere Führung, soweit sie Disziplinar- und Strafrechtsangelegenheiten betrifft.

³⁾ Innere Führung, soweit sie Personalangelegenheiten betrifft.

⁴⁾ Innere Führung, soweit sie Fürsorgeangelegenheiten betrifft.

Die in () angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen.

*) In dieser Summe sind die 446 den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührenden Vorgänge (unzuständig, anonym, nicht bearbeitbar, Anfragen) nicht enthalten.

III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereich	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	d) ¹⁾
Bundesministerium der Verteidigung	12	1	2	—	4	5
Zentrale Militärische Bw-Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	216	13	24	6	91	82
Feldheer	2 766	219	459	235	1 320	533
Territorialheer	943	81	161	65	394	242
Luftwaffe	978	51	82	56	470	319
Marine	278	21	35	26	130	66
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	854	38	35	15	397	369
	6 047	424	798	403	2 806	1 616

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten

a) Nach dem Status

Status	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	d) ¹⁾
Berufssoldaten	689	40	80	22	293	254
Soldaten auf Zeit	1 764	148	317	121	769	409
Wehrpflichtige	2 520	185	339	233	1 342	421
Reservisten der Bundeswehr	654	16	35	19	364	220
Unbekannter Status oder Personen außerhalb der Bundeswehr	420	35	27	8	38	312
	6 047	424	798	403	2 806	1 616

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

b) Nach Dienstgradgruppen

Dienstgradgruppe	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	d) ¹⁾
Generäle	6	3	3	—	—	—
Stabsoffiziere	162	12	12	5	53	80
Hauptleute	200	18	29	8	88	57
Leutnante	192	14	18	6	95	59
Unteroffiziere m. P.	1 061	57	132	46	512	314
Unteroffiziere o. P.	675	53	157	54	269	142
Mannschaften	2 995	225	412	270	1 535	553
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	756	42	35	14	254	411
	6 047	424	798	403	2 806	1 616

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. ¹⁾
<i>Grundrechte</i>			
Verfassungsrechtliche Grundsätze	73	144	1,2
Menschenwürde	70	119	1,1
Freie Entfaltung der Persönlichkeit	23	31	0,4
Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit	51	67	0,8
Gleichheitsgrundsatz	72	123	1,2
Kriegsdienstverweigerung	53	92	0,9
Meinungsfreiheit	41	59	0,7
Sonstige Fragen	41	69	0,7
	424	704	7,0

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. ¹⁾
<i>Innere Führung a) ²⁾</i>			
Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft	14	17	0,2
Fragen des Führungsstils	175	330	2,9
Führungsverhalten von Vorgesetzten	100	298	1,7
Allgemeine soldatische Pflichten	22	116	0,4
Besondere Pflichten der Vorgesetzten nach dem Soldatengesetz . .	56	559	0,9
Verstoß gegen sonstige soldatische Pflichten	43	235	0,7
Prinzip von Befehl und Gehorsam	31	129	0,5
Erzieherische Maßnahmen	23	106	0,4
Beschwerde- und Petitionsrecht	12	53	0,2
Beteiligung und Mitwirkung	15	30	0,2
Fragen der militärischen Ausbildung	79	162	1,3
Dienstregelung für erkrankte Soldaten	24	67	0,4
Fragen des Inneren Dienstes	16	43	0,3
Fragen der Anzugsordnung	13	27	0,2
Liedgut	14	14	0,7
Wachvorschriften	102	236	1,7
Sonstige Fragen	59	181	1,0
	798	2 603	13,2
<i>Innere Führung b) ²⁾</i>			
Pflichten und Rechte des Soldaten	44	64	0,7
Beendigung des Dienstverhältnisses	46	60	0,8
Wehrdisziplinarordnung	75	105	1,3
Einfache Disziplinarmaßnahmen	51	71	0,8
Beschwerde	37	48	0,6
Weitere Beschwerde	12	27	0,2
Wehrstrafrecht	54	137	0,9
Strafgesetzbuch	54	92	0,9
Strafrechtliche Nebengesetze	21	24	0,4
Sonstige Fragen	9	30	0,1
	403	655	6,7
<i>Innere Führung c) ²⁾</i>			
Laufbahnfragen der Offiziere und Offizieranwärter	174	250	2,9
Laufbahnfragen der Unteroffiziere	330	504	5,4
Personalfragen der Mannschaften	129	238	2,1
Fragen der Wehrpflichtigen	747	951	12,3
Versetzungen und Kommandierungen	693	850	11,5
Beurteilungswesen	99	139	1,6
Diensteinteilung	109	275	1,8
Urlaub, Dienstbefreiung	173	1 027	2,9
Auszeichnungen	10	14	0,2
Wehrübungen	325	387	5,4
Bearbeitung von Anträgen, Gesuchen und Beschwerden	16	129	0,3
Sonstige Fragen	1	1	0,1
	2 806	4 765	46,4

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. ¹⁾
<i>Innere Führung d) ²⁾</i>			
Fürsorge und Betreuung	69	161	1,1
Unterkunft	102	188	1,7
Betreuungseinrichtungen	18	35	0,3
Betreuungsangelegenheiten	193	251	3,2
Handel und Gewerbeausübung in Anlagen der Bundeswehr, Bewirtschaftung von Gemeinschaftseinrichtungen	16	34	0,3
Verpflegung	41	65	0,7
Bekleidung und militärische Ausrüstung	49	70	0,8
Berufsförderung	88	127	1,4
Arbeitsplatzschutz	23	28	0,4
Unterhaltssicherung	29	39	0,5
Sozialversicherungsangelegenheiten	10	18	0,2
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	125	177	2,1
Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld	100	145	1,6
Dienstzeitversorgung	25	35	0,4
Beschädigtenversorgung	32	74	0,5
Wohnungsfürsorge	19	44	0,3
Gesundheitsfürsorge	90	164	1,5
Ärztliche Betreuung	155	299	2,6
Betreuung erkrankter und psychisch labiler Soldaten durch die Truppe	38	80	0,6
Dienst- und Verwendungsfähigkeit	152	236	2,5
Probleme im Rahmen der Einberufung	183	263	3,0
Sonstige Fragen	59	191	1,0
	1 616	2 724	26,7
insgesamt ...	6 047	11 451	100,0

¹⁾ Bezogen auf die Zahl der Einzelanliegen.²⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

VI. Aufschlüsselung der in die abschließende Bearbeitung der Vorgänge eingeschalteten Stellen

Eingeschaltete Stellen	insgesamt	davon	
		Erst- bearbeitung	Nach- folgende Bearbeitung
Bundesminister der Verteidigung	1 049	883	166
Höhere Kommandobehörden und Dienststellen (Korps, Flottenkommando usw.)	474	399	75
Kommandobehörden (Division, Brigade, TerrKdo, WBK, Flottille, usw.)	1 234	1 120	114
Militärische Verbände I (Regiment, Geschwader-Schiffe, VBK, usw.)	407	362	45
Militärische Verbände II (Bataillon, Geschwader-Boote, Gruppe, Abteilung usw.)	735	692	43
Militärische Einheiten (Kompanie, Staffel usw.)	442	430	12
Dienststellen der Bw-Verwaltung	630	581	49
Andere Bundesbehörden und Dienststellen	23	16	7
Andere Behörden und Dienststellen	54	39	15
Strafverfolgungsbehörden	288	12	276
Einleitungsbehörden (WDO)	40	2	38
Sonstige Stellen (Verbände, Organisationen usw.)	9	5	4
Wehrdienstgerichte	53	19	34
Bundeswehrdisziplinaranwalt	6	—	6
Keine Einschaltung anderer Stellen	1 517	1 517	—
	6 961	6 077	884

VII. Aufschlüsselung nach Form und Ergebnis der Erledigung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge*a) Form der Erledigung*

Bearbeitung	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund- rechte	Innere Führung			
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	d) ¹⁾
Vorgang zurückgezogen	70	3	10	3	46	8
Auf Rückfrage nicht geantwortet	456	7	17	17	386	29
Abschlußschreiben an Einsender	4 149	290	583	191	1 835	1 250
Bearbeitung anderweitig abgeschlossen	1 402	74	107	402	394	425
	6 077	374	717	613	2 661	1 712

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

b) Ergebnis der Erledigung

Ergebnis	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund- rechte	Innere Führung			
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	d) ¹⁾
Dem Anliegen wurde entsprochen	1 436 (2 750)	80 (141)	161 (597)	51 (66)	611 (1 073)	533 (873)
teilweise entsprochen	2 552 (4 530)	144 (248)	313 (1 040)	162 (205)	1 232 (1 938)	701 (1 099)
nicht entsprochen	739 (1 211)	35 (60)	88 (295)	46 (56)	398 (495)	172 (305)
ohne Ergebnis ²⁾	1 350 (2 546)	115 (190)	155 (470)	354 (409)	420 (979)	306 (498)
	6 077 (11 037)	374 (639)	717 (2 402)	613 (736)	2 661 (4 485)	1 712 (2 775)

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

²⁾ Aufgegriffene Vorgänge veranlassen häufig eine ausgleichende oder vermittelnde Tätigkeit des Wehrbeauftragten; daher läßt sich nicht immer die Feststellung treffen, daß dem Anliegen entsprochen, teilweise entsprochen oder nicht entsprochen werden konnte.

Die in () angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen.

VIII. Durch die Überprüfung der Vorgänge im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen

Maßnahmen	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund- rechte	Innere Führung			
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	d) ¹⁾
Strafverfahren	1	—	—	1	—	—
Disziplinargerichtliche Verfahren	—	—	—	—	—	—
Einfache Disziplinarmaßnahmen	2	—	—	2	—	—
Erzieherische Maßnahmen	64	4	7	22	31	—
Sonstige Maßnahmen	140	28	14	40	13	45
Änderungen von Vorschriften, Verfahren o. ä. . . .	3	—	1	—	3	—
Maßnahmen im Bereich der Fürsorge	139	—	—	5	20	114
Maßnahmen im Bereich der Personalführung	10	—	—	1	8	1
	359	32	22	71	74	160

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

4.2 Truppenbesuche, Informationstagungen, Informationsgespräche, Sitzungen und Tagungen, Vorträge, Besuchergruppen usw.

A. Truppenbesuche

Im Berichtsjahr habe ich folgende Truppenbesuche durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Einheit
1	7. Januar	U-Jagdboot Hermes, Flottendienstgeschwader, Flensburg
2	10. Januar	Panzerartilleriebataillon 335, Dedelstorf
3	14. Januar	Instandsetzungsausbildungskompanie 10/III, Montabaur
4	16. Januar	Gebirgsfernmeldebataillon 8, Murnau/Ruhpolding
5	26. Januar	2./Pionierbataillon 310, Koblenz
6	31. Januar	Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, München
7	1. Februar	Luftlande-/Lufttransportschule, Altenstadt
8	2. Februar	Jägerausbildungszentrum 55/1, Crailsheim, und Sicherungskompanie 5142, Waldenburg
9	8. März	Gebirgspanzeraufklärungsbataillon 8, Freyung
10	9. März	Panzergrenadierbataillon 113, Cham
11	10. März	Bundeswehrkrankenhaus, Amberg
12	10. März	Instandsetzungskompanie 120, Amberg
13	11. März	Panzerbataillon 104, Pfreimd/Opf.
14	14. März	Verteidigungsbezirkskommando 64, Würzburg
15	19. April	Panzerartilleriebataillon 177, Hamburg
16	20. April	Luftwaffenwerft 22, Wunstorf
17	20. April	Lufttransportgeschwader 62, Wunstorf
18	21. April	Panzerartilleriebataillon 35, Neustadt a. Rübenberge
19	23. Juni	Feldartilleriebataillon 535, Euskirchen
20	27. Juni	Panzerartilleriebataillon 315, Wildeshausen
21	28. Juni	Beobachtungsbataillon 73, Dülmen
22	14. Juli	4./Panzerartilleriebataillon 305, Donauwörth
23	15. Juli	Gebirgsheeresfliegerstaffel 8, Penzing
24	6. September	2./Flugabwehrraketenbataillon 33, Bad Aibling
25	7. September	Sanitätszentrum 602, Bad Reichenhall
26	7. September	Gebirgsjägerbataillon 231, Bad Reichenhall
27	8. September	Gebirgsjägerbataillon 232, Bischofswiesen
28	19. September	III./Fernmelderegiment 33, Borgentreich
29	20. und 21. September	Heeresübung 83 „Wehrhafte Löwen“ (III. Korps), Raum Nordhessen
30	4. Oktober	Jagdbombergeschwader 34, Memmingerberg
31	5. Oktober	Bundeswehrkrankenhaus, Ulm
32	2. November	Panzerbataillon 153, Koblenz
33	17. November	Flußpionierkompanie 800, Neuwied
34	22. November	5./Feldartillerielehrbataillon, Idar-Oberstein
35	23. November	Drohnenbatterie 300, Idar-Oberstein
36	30. November	Zentrum Innere Führung, Koblenz
37	13. Dezember	Panzeraufklärungslehrbataillon 11, Munster
38	14. Dezember	Pionierbataillon 120, Dörverden

B. Informationstagungen

Im Berichtsjahr habe ich folgende Informationstagungen durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Tagungsteilnehmer	Tagungsort
1	25. bis 29. April	Soldaten und Beamte aus den Bereichen 1. Luftwaffendivision, Luftwaffenunterstützungsgruppe Süd, Luftwaffenausbildungsregiment 3	Überlingen/ Bodensee
2	16. bis 20. Oktober	Soldaten und Beamte aus dem Bereich Territorialkommando Schleswig-Holstein/Deutscher Bevollmächtigter Bereich AFNORTH	Schleswig

C. Informationsgespräche

Im Berichtsjahr habe ich neben zahlreichen Gesprächen bei Truppenbesuchen und bei Besuchen verschiedener Veranstaltungen folgende Informationsgespräche geführt:

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
1	11. Januar	Dr. Manfred Wörner, Bundesminister der Verteidigung	Bonn
2	11. Januar	Generalleutnant Hans Kubis, Leiter Abteilung Personal im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
3	13. Januar	Sprecher der Wehrpflichtigen im Deutschen Bundeswehr-Verband e.V.	Bonn
4	25. Januar	Präsident Dr. Götz Herrmann, Bundeswehrverwaltungsamt	Bonn
5	28. Januar	Brigadegeneral Dr. Dietrich Genschel, Stabsabteilungsleiter Fü S I im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
6	31. Januar	Professor Dr. Ralf Zoll, Leiter des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr	München
7	3. Februar	Generalleutnant Horst Wenner, Amtschef des Heeresamtes	Bonn
8	3. Februar	Oberst a. D. Heinz Volland, Vorsitzender des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V., sowie Frau Gauls und Frau Wiechmann, Beauftragte für Frauen- und Familienfragen im Deutschen Bundeswehr-Verband e. V.	Bonn
9	24. Februar	Brigadegeneral Dieter Clauß, Kommandeur Zentrum Innere Führung	Bonn
10	2. März	Brigadegeneral Dr. Dietrich Genschel, Stabsabteilungsleiter Fü S I, und Oberst i. G. Dr. von Steinaecker, Referatsleiter Fü S I 4 im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
11	2. März	Richard Stücklen, Präsident des Deutschen Bundestages	Bonn
12	17. März	General Jürgen Brandt, Generalinspekteur der Bundeswehr	Bonn
13	28. März	Generalleutnant Friedrich Obleser, Inspekteur der Luftwaffe	Bonn
14	30. März	Brigadegeneral Adalbert von der Recke, Kommandeur Zentrum Innere Führung	Bonn
15	30. März	Präsident Dr. Günter Heider, Wehrbereichsverwaltung III	Bonn
16	22. April	Gruppe katholischer Militärseelsorger	Bonn
17	5. Mai	Präsident Manfred Märsche, Truppendienstgericht Nord, Präsident Dr. Kurt Gollwitzer, Truppendienstgericht Mitte, Präsident Günter Liedtke, Truppendienstgericht Süd	Bonn
18	10. Mai	Ministerialdirigent Fritz Fumi, Sonderbeauftragter für die Hochschulen der Bundeswehr im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
19	17. Mai	Präsident Hartmut Meyer-Truelsen, Wehrbereichsverwaltung III	Bonn
20	6. Juni	Professor Richard W. Taylor, Kent State University, USA	Bonn
21	29. Juni	Oberst Hans Ehmman, Leiter der Stammdienststelle des Heeres	Bonn

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
22	7. Juli	General Wolfgang Altenburg, Generalinspekteur der Bundeswehr	Bonn
23	24. Oktober	Brigadegeneral Carl-Helmuth Lichel, Stabsabteilungsleiter FüHI im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
24	3. November	Generalstabsarzt Dr. Claus Voss, Stellvertreter des Inspektors des Sanitäts- und Gesundheitswesens	Bonn
25	29. November	Sprecher der Wehrpflichtigen im Deutschen Bundeswehrverband e.V.	Bonn

D. Sitzungen und Tagungen

(ohne Teilnahme an Plenar- und Ausschusssitzungen des Bundestages)

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer/Gremium	Ort
1	15. Januar	Wehrpolitischer Kongreß der CSU	München
2	21. Januar	Außerordentlicher Parteitag der SPD	Dortmund
3	11. bis 13. Februar	Internationale Wehrkundetagung	München
4	18. April	28. Gesamtkonferenz evangelischer Militärseelsorger	Lüneburg
5	15. bis 16. Juli	Parteitag der CSU	München
6	4. bis 5. Oktober	28. Gesamtkonferenz katholischer Militärseelsorger	Kloster Reut/Bad Waldsee
7	14. Oktober	Wehrpflichtigentagung des Deutschen Bundeswehrverbandes e.V.	Bonn
8	8. November	G 1/A 1-Tagung	Koblenz
9	18. bis 19. November	Sonderparteitag der SPD	Köln

E. Vorträge

Im Berichtsjahr habe ich bei folgenden Veranstaltungen Vorträge gehalten:

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	22. Januar	Seminar: Sicherheits- und Friedenspolitik	Stelle
2	1. Juni	Führungslehrgang Heer (83) an der Führungsakademie Hamburg	Hamburg
3	20. Juni	Lehrgang Gesamtverteidigung an der Führungsakademie Hamburg	Hamburg
4	12. Oktober	Tagung des Bezirkspersonalrats des Luftwaffenunterstützungskommandos	Köln-Wahn
5	11. November	Tagung des Bundesministers der Verteidigung mit Soldaten, die ein Mandat in Kommunalparlamenten ausüben	Bonn
6	1. Dezember	Tagung mit dem Leiter der Bundeszentrale und den Leitern von Landeszentralen für politische Bildung am Zentrum Innere Führung	Koblenz
7	3. Dezember	Wehrpolitische Arbeitstagung des SPD-Landesverbandes Rheinland-Pfalz	Lahnstein
8	12. Dezember	VBK 10 und Standortkommandantur	Hamburg

F. Besuchergruppen

Im Berichtsjahr fanden folgende Diskussionen mit Besuchergruppen statt:

Lfd. Nr.	Datum	Teilnehmerkreis	Ort
1	23. März	Sanitätssoldaten des Bundeswehrkrankenhauses Gießen	Bonn
2	6. Mai	Mitglieder des Arbeitsstabes des Kongresses der USA	Bonn
3	8. bis 10. Juni	Soldaten und zivile Mitarbeiter der Marineversorgungsschule, List/Sylt	Bonn
4	9. Juni	Soldaten der Fernmeldekompanie 5, Frankenberg/Eder	Bonn
5	16. Juni	Soldaten und Mitarbeiter des Zentrums Innere Führung, Koblenz	Bonn
6	27. September	Ausländische Militärattachés	Bonn
7	20. Oktober	Soldaten der 3./Panzerbataillon 121, Amberg	Bonn
8	7. bis 9. November	Soldaten und zivile Mitarbeiter aus dem Bereich der 1. Luftlandedivision, Bruchsal	Bonn
9	1. Dezember	Soldaten des Fallschirmjägerbataillons 262, Merzig	Bonn
10	7. Dezember	Soldaten der Stammdienststelle des Heeres, Köln	Bonn
11	8. Dezember	Standortkameradschaft des Deutschen Bundeswehr-Verbandes, Amberg	Bonn

G. Weitere Aktivitäten im Berichtsjahr

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	13. Januar	Teilnahme am Neujahrsempfang des Bundespräsidenten	Bonn
2	27. bis 30. Mai	Teilnahme an der 25. Internationalen Soldatenwallfahrt	Lourdes
3	18. Mai	Teilnahme an der Fragestunde mit Jugendlichen im Plenum des Deutschen Bundestages und am anschließenden Empfang beim Bundespräsidenten	Bonn
4	10. Juni	Teilnahme an der Kommandoübergabe des Luftwaffenversorgungsregiments 6	Oldenburg
5	11. Juni	Teilnahme am evangelischen Kirchentag	Hannover
6	13. September	Jahresempfang des Wehrbeauftragten	Bonn
7	3. November	Teilnahme am ökumenischen Gottesdienst des evangelischen und des katholischen Standortpfarrers	Bonn
8	10. November	Teilnahme an der Verleihung des Kulturpreises des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn

H. Vorträge, Informationsbesuche und sonstige Aktivitäten von Mitarbeitern

Im Berichtsjahr haben Mitarbeiter meiner Dienststelle Vorträge gehalten oder an Diskussionsveranstaltungen teilgenommen 29

Informationsbesuche durchgeführt 36

Ein Mitarbeiter hat eine einwöchige Wehrübung absolviert.

4.3 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1982 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Vorlage des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichts- jahr	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153 157	S. 7585 ff. S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	29. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.

4.4 Organisationsplan



